

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

7. Sitzung, 01.02.1870

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 1. Februar 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Veränderte Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Eingehung der Ehe.
  - 2) Zweite Lesung des Gesetzes für das Großherzogthum, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Febr. 1851. (Anlage Nr. 1.)
  - 3) Antrag Nr. 19 des Berichtes des Finanzausschusses, betr. den Central-Voranschlag für 1870/72 (betr. Schreiben Großh. Staatsregierung vom 30. December v. J. wegen außerordentlicher Militär-Ausgaben in Folge der Militär-Convention von 1867).
  - 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1867 über die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung. (Anlage Nr. 26. S. 73.)
  - 5) Desgl. des Gesetzentwurfs in Betreff der Schiffsregister.
  - 6) Desgl. des Entwurfs einer Verordnung, betr. die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. (Anlage Nr. 20. S. 49.)
  - 7) Desgl. des Gesetzentwurfs, betr. die Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. (Anlage Nr. 23. S. 56.)
  - 8) Desgl. des Gesetzentwurfs wegen Bestrafung des Handels mit Negerclaven. (Anlage Nr. 10. S. 18.)
  - 9) Bericht des Quotenausschusses über das Beitragsverhältniß der Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums.
  - 10) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Großh. Staatsregierung vom 3. v. M., betr. die Pension der im Civildienste angestellten Militär-Invaliden.

**Vorsitzender: Präsident Hullmann.**

Am Ministertische: Ministerpräsident von Rössing, Reg.-Commissäre Kuhstrat, Heumann, Janssen, Meinarbus, Römer.

Eingänge:

- 1) Petition des Hülfsbauers Flügger zu Uhlensbrook, betr. Aenderung des §. 12 der Wasserordnung. (An den Petitionsauschuß.)
- 2) Petition des Gemeinderaths zu Rodenkirchen, betr. Eisenbahn. (An den Eisenbahnauschuß.)
- 3) Petition der Bürgermeister zu Birkenfeld, betr. Gehaltserhöhung. (An den Finanzauschuß.)

- 4) Desgl. des Gemeinderaths zu Burhabe, betr. Eisenbahn. (An den Eisenbahnauschuß.)
- 5) Desgl. des Magistrats und Stadtraths der Stadt Oldenburg, betr. Eisenbahn. (An den Eisenbahnauschuß.)
- 6) Desgl. des Gemeinderaths zu Schweg, betr. Eisenbahn. (An den Eisenbahnauschuß.)
- 7) Desgl. desselben, betr. Chauffee. (An den Finanzauschuß.)
- 8) Desgl. des Gemeinderaths zu Efenshamm, betr. Eisenbahn. (An den Eisenbahnauschuß.)

9) Beschl. des Nebenlehrers Behrens zu Edevecht, betr. Abänderung des Art. 41 §. 2 des Schulgesetzes. (An den Petitionsausschuß.)

10) Beschl., des Gemeinderaths zu Hatten, betr. Entschädigung wegen Einquartierung. (An den Finanzausschuß.)

Dem Abg. Bulling wird wegen Todesfall in seiner Familie ein 14tägiger Urlaub bewilligt.

**Präsident:** Der Herr Staatsminister von Mössing wüßte, daß der Bericht des Quotenausschusses, an dessen Berathung er theilzunehmen beabsichtige, als zweiter Gegenstand der Tagesordnung zur Verhandlung kommen möchte und nehme er die Zustimmung des Landtags an, da kein Widerspruch erfolge.

I. Bericht des Gesetzbearbeitungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Eingehung der Ehe.

Der Vicepräsident Gräpel übernimmt den Vorsitz.

Der Berichterstatter Abg. **Sullmann** berichtet mehrere Schreibfehler in dem Abklatsche des Ausschußberichtes.

Der Ausschußantrag 1 empfiehlt unveränderte Annahme des Art. 1 der Regierungsvorlage. Der Antrag wird angenommen.

Der Ausschußantrag 2 lautet:

Antrag 2.

Statt des Art. 2 folgende Art. 2 und 3 anzunehmen.

Art. 2.

Geistliche und andere Religionsdiener, welche zu den religiösen Feierlichkeiten einer Heirath schreiten, ohne daß ihnen nachgewiesen ist, daß vorher eine Heirathsurkunde von dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden ist, werden mit Geldbuße bis zu Einhundert Thaler, im zweiten Rückfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 3.

Dieser Nachweis wird durch eine vom Civilstandsbeamten stempel- und kostenfrei auszustellende Bescheinigung geliefert.

**Ministerpräsident von Mössing:** Es möge ihm gestattet sein, die Veranlassung und den allgemeinen Gedanken der zur Berathung stehenden Vorlage in aller Kürze vorzuführen. Nach den gegenwärtig in Birkenfeld geltenden Bestimmungen kämen die Ehen in der Weise zu Stande, daß zuerst die kirchliche Trauung und dann der Civilact erfolge. Die erstere dürfe nach dem Regierungscircular vom 9. Februar 1823 nicht eher geschehen, als bis bescheinigt sei, daß der Ehe keine weltlichen Hindernisse entgegenständen, eventuell, daß dieselben beseitigt seien. Zweifellos könnten diese Bestimmungen nach Inhalt des Staatsgrundgesetzes nicht mehr aufrecht erhalten werden. Es frage sich aber, was an ihre Stelle zu setzen sei. Die Bestimmungen, wie sie in Oldenburg und Lübeck gelten, seien zwar am meisten in Harmonie mit dem

Staatsgrundgesetze, aber in Birkenfeld wegen der dort bestehenden Gesetzgebung nicht auszuführen. Die Staatsregierung wäre demnach dahin gekommen, in Art. 1 das Erforderniß des Vorausgehens der kirchlichen Einsegnung vor dem Civilacte aufzuheben, auf der anderen Seite aber (Art. 2) Garantien zu schaffen gegen gewisse Inconvenienzen, welche sich aus dieser Aufhebung ergeben könnten. Hier gingen die Ansichten auseinander, indem der Provinzialrath und der Ausschuß die im preussischen Rheinlande geltende Bestimmung wollten, die Staatsregierung aber für Beibehaltung des Bestehenden sei. Wenn hervorgehoben werde, daß die Freiheit, die Trauung sowohl vor als nach dem Civilacte vorzunehmen, eine Reihe von Unzuträglichkeiten schaffe, so könnten diese Bedenken nach Ansicht der Staatsregierung doch kein Gewicht beanspruchen, da man sich für das Gegentheil auf eine 50jährige Erfahrung zu stützen vermöge. Bisher wären alle Ehen zuerst kirchlich, dann bürgerlich geschlossen und um zu vermeiden, daß nicht die bürgerliche Trauung später auf Hindernisse stoße, habe das Regierungscircular von 1823 bestimmt, daß die kirchliche Schließung nicht eher stattfinden dürfe, als nicht eine Bescheinigung, daß keine bürgerlichen Hindernisse entgegenständen, beigebracht sei. Würde jeder Zwang aufgehoben, so würden zwar weniger Ehen in der bisherigen Weise geschlossen werden, bei diesen wenigen aber könne die Gefahr, daß die Ehe zwischen Trauung und Civilact in der Luft schwebt, nicht größer sein, als bisher, wo sie alle auf diese Weise geschlossen wären. Eine Erfahrung von 50 Jahren, spräche für Beibehaltung des Bestehenden. Nun betrachte man aber den Vorschlag des Provinzialrathes und des Ausschusses. Es könne dafür angeführt werden, daß er in Uebereinstimmung mit dem Rechte der Rheinlande stehe, dieser Grund werde aber neutralisirt dadurch, daß in Birkenfeld seit 50 Jahren andere Bestimmungen gegolten hätten. Der Ausschußantrag berge aber ferner große Gefahren in sich. Bekanntlich deckten sich in Betreff der Ehehindernisse die Bestimmungen des Code nicht mit denen der Kirche. Man nehme nun den Fall: die bürgerliche Ehe sei abgeschlossen, aber die kirchliche stoße auf Hindernisse. Dann schwebt die Ehe in der Luft. Seien beide Theile einverstanden, sich von der Kirche lossagen und bei dem Civilacte sich beruhigen zu wollen, so löse sich die Sache einfach. Wenn aber der eine Theil auf die kirchliche Trauung bestehe und sich weigere, ohne dieselbe die Ehe zu vollziehen, was dann? Wenn z. B. der Mann, etwa um sich des Vermögens der Frau zu bemächtigen, sich auf den Civilact berufe, die Frau aber die kirchliche Einsegnung fordere, welche Zustände würden da eintreten? Er wisse positiv, daß ein solcher Fall vorgekommen sei und er könne sich jeden Augenblick wiederholen. Man denke ferner an die Mischehen! Der Civilact sei vollzogen und vorher Verabredungen über die Confession und Erziehung der Kinder getroffen. Der Prediger finde diese nicht bündig genug und weigere die Einsegnung. Daß sei ein Fall, der

täglich vorkommen könne. Weßhalb diesen Conflicten nicht begegnen dadurch, daß das beibehalten würde, was seit 50 Jahren zur allgemeinen Befriedigung geolten habe? Die Fälle, die vorgeführt worden, ließen sich nicht vergleichen mit den Möglichkeiten, die der Ausschußbericht angeführt habe. Solchen Fällen, Betrug und Verführung, vorzubeugen, sei die Gesetzgebung überhaupt nicht im Stande.

Er liebe es nicht kritisch und polemisch zu verfahren, könne es sich aber doch nicht versagen, einige Stellen aus dem Ausschußberichte anzuführen, um den Eindruck, den derselbe auf Zweifelnde vielleicht gemacht habe, abzuschwächen. So heiße es:

Die Gesetzgebung kann sich aber zweitens auch zum Principe machen, den Conflict unmöglich zu machen, dies kann sie aber nur machen, indem sie, den vom Provinzialrath vorgeschlagenen Weg verfolgend, durch Verbot und Strafanndrohung verhindert, daß die kirchliche Feier vor Abhaltung des Civilactes vorgenommen wird.

Der Ausschuß nehme hiernach an, daß durch Strafanndrohungen alle Conflicten unmöglich gemacht werden könnten. Wenn das richtig sei, so wären alle Strafgerichte unnöthig und um alle Bedenken aufzuheben, könnte man einfach in das Gesetz die Bestimmung einfügen, daß nach der kirchlichen Trauung sofort der Civilact vorgenommen würde.

Ferner heiße es:

Der Art. 2 des Entwurfs dagegen will in diese Rechtsmaterie eine ganz neue Rechtsbildung einführen, indem er den Abschluß der kirchlichen Ehe vor dem Civilacte zuläßt, aber den Abschluß solcher kirchlichen Ehen untersagt, welche nicht nachgewiesener Maßen denjenigen Bedingungen genügen, die für die bürgerliche Ehe erfordert werden. Zunächst ist es nun immer ein sehr bedenkliches Experiment, wenn ein Kleinstaat in wichtigen Dingen, die in vielen größeren Staaten bereits vielfach erwogen und fest beordnet sind, mit neuen Erfindungen vorangehen will.

Meine Herren! Die Staatsregierung hat keine neuen Erfindungen gemacht, sie experimentirt nicht, sondern sie hält sich lediglich an das, was seit 50 Jahren in Birkenfeld erprobt und bewährt gefunden ist. Sie sieht keinen Grund ein, das Bisherige aufzuheben, vor Allem nicht, weßhalb aus Art. 1 des Entwurfs sich der Anlaß zu veränderten Bestimmungen ergeben sollte.

Endlich heiße es:

„Wenn für den Entwurf etwa auch die Meinung mit von Einfluß war, eine in Birkenfeld bestehende „Gewohnheit“ des vorgängigen kirchlichen Eheabschlusses zu schonen, so sollte man doch von einer „Gewohnheit“ — und von einer solchen, die Anspruch auf Schonung machen darf — da nicht reden dürfen, wo es sich nur darum handelt, eine einem Ländchen von 35,000 Seelen vor reichlich

50 Jahren aufgedrungene Gesetzgebung — in Uebereinstimmung mit dem fast einstimmigen Beschlusse seiner nächsten Vertretung — wieder aufzugeben, um zu dem früheren Rechte wieder zurückzukehren, demselben Rechte, welches zugleich in dessen gesammten weiteren Umgebung gilt und von der Bevölkerung dieser Umgebung stets als ein wichtiges Palladium einer freiheitlichen Gesetzgebung vielen Anfechtungen gegenüber vertheidigt worden ist.“

Meine Herren! Wenn Sie dieses lesen, sieht es nicht aus, als ob das französische Recht das einzig wahre, gleichsam dem Menschen Angeborene wäre, als ob jeder Eingriff in dasselbe rückgängig zu machen sei. Wenn Sie die hier fragliche Bestimmung des Organisationsedictes „aufgedrungen“ nennen, so müssen Sie folgerichtig auch alle anderen Modificationen des Code seit 1817 als aufgedrungen betrachten.

Wie steht es aber in Wirklichkeit mit diesem aufgedrungenen Rechte? Haben die Birkenfelder dies auch gefühlt? Von 1817 bis 1867 hat sich in Birkenfeld auch nicht eine Stimme aus dem Volke dagegen geltend gemacht. Nun könnte man zwar sagen, daß bis 1848 jede Reklamation von vorneherein erfolglos geblieben wäre. Aber, meine Herren! 1849 wurde das Staatsgrundgesetz publicirt, das revidirte Staatsgrundgesetz änderte an der hier fraglichen Bestimmung nichts. Seit 1849 konnten daher die Birkenfelder die Aufhebung ihres früheren Rechtes fordern; aber es rührte sich Niemand. Erst 1867 erfolgte im Landtage der bekannte Antrag. Die Behörden hatten die Sache bereits früher angeregt, das Obergericht im Jahre 1865 in Folge eines besonderen Falles. Die Regierung wurde zum Berichte aufgefordert und forderte ihrerseits wieder Berichte vom Consistorium, von der katholischen Commission und dem Landrathbinat.

Der Bericht sagt:

„Sämmtliche gutachtliche Erklärungen sind darin einverstanden, daß die Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen dem Interesse der Kirche und dem religiösen Sinne der Bevölkerung entspricht und abgesehen von dem Falle in der Gemeinde Döhenhausen zu Unzuräglichkeiten nicht geführt hat.“

In einer Frage aber, die täglich zur Anwendung kömmt, darf die Gesetzgebung keine Sprünge machen und empfehle ich deshalb, der Regierungsvorlage Ihre Zustimmung zu geben.

Abg. **Studenborg**: Er sei bei der Berathung des Ausschusses beurlaubt gewesen und bemerke dies, da er sonst gegen den Antrag desselben gestimmt haben würde.

Abg. **Bargmann**: Er habe als Mitglied des Gesetzausschusses sich mit dem Berichte einverstanden erklärt, weil er es für logisch richtig halte, daß der rechtsbegründende Act der kirchlichen Ceremonie vorhergehe. Die kirchliche Einsegnung werde aber, obgleich Rechtsfolgen sich an sie nach dem Gesetzentwurfe nicht knüpfen, vom Volke als bedeutsam betrachtet und daraus könnten, wenn im einzelnen Falle der Civilact nicht darauf folge, die im Berichte geschilderten Miß-



stände erwachsen. Er sei mit dem Herrn Staatsminister nicht dahin einverstanden, daß die von diesem hervorgehobenen Inconvenienzen größer seien, als diejenigen, auf welche der Ausschuß hinweise. Es sei angeführt, daß beim Vorausgehen des Civilactes Conflictte entstehen könnten, wenn der Pfarrer die Einsegnung zu vollziehen sich weigere, da ja bekanntlich die Bestimmungen des Code und der Kirche bezüglich der Ehehindernisse sich nicht deckten. Es sei gefragt worden, was dann werden solle. Er meine, daß dann, da ja eine gültige Ehe allein durch die Vornahme des bürgerlichen Actes vorläge, damit Alles in Ordnung sei und beide Theile, als vernünftige Leute vorausgesetzt, auch hierbei ihren Frieden finden könnten. Solche Fälle seien aber überhaupt so abnorm, setzten so besondere Verhältnisse und eine solche Gedankenlosigkeit bei Eingehung der Ehe voraus, daß die Gesetzgebung auf sie weniger Rücksicht zu nehmen brauche, als auf die Unzuträglichkeiten, die dann unzweifelhaft entstehen könnten, wenn die kirchliche Einsegnung dem bürgerlichen Acte vorausginge. Bei einem so wichtigen und bedeutsamen Acte, wie die Abschließung der Ehe, würden die Betheiligten, falls sie die kirchliche Trauung wünschten, vorher dem Pfarrer ihre Verhältnisse vorlegen und wenn derselbe die Trauung weigere, sich entscheiden, ob sie sich mit dem Civilacte allein begnügen oder die Ehe unterlassen wollen. Es sei auf eine 50jährige Erfahrung hingewiesen. Er wolle nicht gerade behaupten, daß bei Annahme des Gesetzentwurfs Inconvenienzen entstehen könnten. Wenn aber ein neues Gesetz zu machen sei, so müßten alle Sautelen, welche aus dem für richtig gehaltenen Principe sich ergeben und den Verhältnissen abzuweichen geeignet seien, ins Auge gefaßt und zur Anwendung gebracht werden. Der Provinzialrath sei befragt und habe sich für die jetzt vom Ausschusse vertretenen Ansichten ausgesprochen. Solche Wünsche der Specialvertretung aber müßten hier maßgebend sein.

**Abg. Russell:** Er müsse sich gegen den Antrag des Ausschusses erklären. Wir seien alle darin einig, daß eine Aenderung des Ehegesetzes in Birkenfeld eintreten müsse. Nach dem Staatsgrundgesetze solle Niemand zu einer religiösen Handlung gezwungen werden. Die Abschließung der Ehe ist aber eine religiöse Handlung, möge man sie nun nach Ansicht der Katholiken als ein Sacrament, oder nach Ansicht der Protestanten als bloße Einsegnung betrachten. Deshalb habe das Staatsgrundgesetz daneben die bürgerliche Form der Eheabschließung eingeführt, eine Maßregel, die seines Erachtens für einen paritätischen Staat nothwendig sei, um allen concessionellen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen. Wir im Herzogthum hätten die Frage durch Einführung der fakultativen Civilehe recht glücklich gelöst und dem Staate sowie den Volksanschauungen Genüge geleistet. Selten komme eine Civilehe vor, er als Amtsrichter sei noch nicht in die Lage gekommen, einen solchen Act zu beurkunden. Er liebe auf kirchlichem wie auf politischem Gebiete keinen Zwang

und wäre es ihm sehr wünschenswerth, wenn auch in Birkenfeld die Sache eine ähnliche Lösung finden könnte. Der Ausschuß sage, die besonderen Verhältnisse dort machten die Einführung der fakultativen Civilehe unmöglich. Er sei davon nicht überzeugt. Die Civilstandsregister ständen nicht entgegen. Die Gesetzgebung könnte ja hier ausbelfen, indem sie neben der Civilehe die kirchliche Trauung hinstelle, dann aber die Brautleute zwingen, nachher beim Richter die Acte vorzunehmen, die mit der jetzigen Form der Civilehe verknüpft seien. Man sage ferner, das kleine Ländchen müsse ein mit dem Rechte seines Nachbarlandes übereinstimmendes Recht erhalten. Er könne hierzu dann keine Veranlassung finden, wenn das Recht dieses Nachbarlandes im Princip ein falsches sei. Unser kleines Ländchen habe ja jetzt auch keine Uebereinstimmung mit dem rheinischen Rechte und habe er noch nie von Inconvenienzen gehört, die dieser Rechtszustand herbeigeführt habe. Wenn die Erfahrung eine 50jährige sei, so verdiene sie allerdings Berücksichtigung. Sollte die Eheschließung, wie von ihm vorgeschlagen, eingeführt werden, so würden alle Schwierigkeiten beseitigt, die Bevölkerung befriedigt und die Freiheit nach allen Seiten hin gewahrt. Wollte man aber keine fakultative Civilehe, so gehe man einen Schritt weiter als die Vorlage und führe die obligatorische Civilehe rein und unverfälscht und ohne Rücksicht auf kirchliche Vorschriften ein, die Kirche behalte dann ihr Gebiet und könne die Ehe, wenn auch ohne bürgerliche Rechtsfolgen, abschließen. Der Ausschuß verfare inconsequent. Die kirchliche Ehe wolle er nicht, wenigstens an sie keine rechtlichen Folgen knüpfen, und doch wolle er vorschreiben, daß sie nicht eher vorgenommen werden könne, bevor der Civilact vollzogen sei. Wie nach dem Staatsgrundgesetze Niemand zu einem kirchlichen Acte gezwungen werden könne, so solle man auch Niemanden hindern, einen kirchlichen Act zu vollziehen, wann er wolle. Mit demselben Rechte könne man auch vorschreiben, daß Niemand sein Kind taufen lassen solle, bevor es in das Civilstandsregister eingetragen sei. Der Herr Staatsminister habe bereits gezeigt, welche Inconvenienzen bei Annahme der Ausschufsanträge entstehen könnten. Es ist endlich auf das Rheinland hingewiesen. Er habe sich erkundigt, wie es da stehe. Ein berühmter Schriftsteller, Friedberg, über das Recht der Eheschließung, der gerade die obligatorische Civilehe will, sage von der Rheinprovinz, daß in derselben die bedauerlichsten Conflictte zwischen Kirche und Staat hervorgetreten seien. Er sehe nicht ein, weshalb ein Zwang aufocropirt werden solle, wenn es möglich wäre, eine Institution zu treffen, die alle zufriedenstellt. Wenn der Ausschuß keine fakultative Civilehe wolle, so streiche er lieber den ganzen Art. 2 und dann werde es bleiben, wie es gewesen. Der Staat frage nicht nach der kirchlichen Ehe und knüpfe keine Folgen an sie, aber die Kirche könne Trauungen vornehmen, ohne daß zuvor der Civilact abgeschlossen worden sei. Deshalb befriedigen wir nach allen Seiten, wenn wir den Art. 2 streichen.

**Abg. Schomann:** Der Abg. Russell habe die Möglichkeit der Einführung der fakultativen Civilehe vorgeführt und erklärt, von den dagegen angebrachten Gründen nicht überzeugt zu sein. Allerdings seien diese Gründe nicht so sehr die Civilstandsregister, als vielmehr der Gedanken, der dem Code zu Grunde liege. Der Code habe sich der ganzen Ehegesetzgebung bemächtigt und alles, was irgend dabei in Frage kommen könne, geordnet. Die für die Eingehung der Ehe vorgeschriebene Form nun heraus zu reißen, und statt derselben die fakultative Ehe einführen, würde das ganze Rechtssystem vollständig verletzen. Hier handele es sich aber nicht darum, ob fakultative oder obligatorische Civilehe, sondern darum, ob bei dem Fortbestehen der obligatorischen Civilehe die kirchliche Einsegnung dem bürgerlichen Eheabschluß vorhergehen dürfe oder nicht. Die für die Regierungsvorlage angeführten Gründe stützen sich auf eine 50jährige Gewohnheit. Das aber seien äußere Gründe, die zurücktreten müßten, wenn die inneren Gründe für eine andere Beordnung der Sache mit überwiegender Kraft sprächen. Die Bestimmung des Art. 1 sei einfach, aber bedeutsam, da durch das Aufheben des Zwanges zur kirchlichen Trauung der bürgerliche Charakter der Eheschließung rein und vollständig zum Ausdruck komme. Wenn der Staat sage, die Kirche solle mit der ganzen Sache nichts mehr zu thun haben, und dann doch bestimme, sie könne einsegnen, aber erst nach dem Civilacte, so möge man das inconsequent nennen und mit dem Abg. Russell den ganzen Art. 2 streichen. Aber der Staat sei auch berechtigt, gewisse Grenzen zu ziehen und deren Ueberschreitung mit Strafe zu bedrohen. So sei die Forderung, daß die kirchliche Trauung dem Civilacte nachfolge, nicht nur im französischen Rechte, sondern zu allen Zeiten hervorgetreten, in denen die freiheitliche Richtung den rein bürgerlichen Charakter der Ehe besonders betont habe; er erinnere an die Grundrechte des deutschen Volks, die von dem Frankfurter Parlamente gegeben, sowie an die Verfassung, welche Preußen den sog. Dreikönigsbündnissen vorgelegt habe; in Beiden sei ausdrücklich bestimmt, daß die kirchliche Einsegnung erst nach der Vornahme des bürgerlichen Actes stattfinden dürfe. Wenn der Staat sage, es gäbe keine andere Ehe, als die bürgerliche, so müsse der Staat auch verhindern, daß die Kirche in sein Gebiet übergreife. Hiergegen schütze nicht so sehr die Höhe der Strafandrohungen, sondern namentlich der moralische Druck, den das Vorhandensein eines Strafgesetzes für sich allein schon ausübe.

**Abg. Giffel:** Er könne das vom Herrn Vorredner Vorgebrachte nach allen Seiten hin nur bestätigen und die von dem Herrn Ministerpräsidenten und dem Herrn Abg. Russell vorgebrachten Besürchtungen nicht theilen. Der hohe kirchliche Sinn des Landes gebe die Garantie, daß auch die kirchlichen Acte vollzogen würden. Hierin läge aber zugleich die Gefahr, daß der bürgerliche Act an Bedeutung verlore und deshalb unterlassen werden könne. Als Civilstandsbeamter habe er

manche Erfahrungen gemacht, die dahin zielten, die bürgerliche Trauung zunächst zum Abschluß zu bringen. Der Abg. Russell sage, man solle keinen Zwang ausüben und den Birkenfeldern ein fremdes Recht aufzotroyiren. Die Birkenfelder aber wollten das rheinische Recht, wie sie es vor 50 Jahren gehabt hätten. Einen unter der früheren Gesetzgebung stattgehabten Fall könne er aus eigener Erfahrung mittheilen.

In der Stadt Birkenfeld lebte ein Handwerker, dessen Frau starb. Beide Eheleute waren katholisch. Nach Ablauf des Trauerjahres verlobte er sich mit der Schwester seiner Frau und glaubte mit derselben das Glück seiner Zukunft zu finden. Als er zur Trauung schreiten wollte, sagte ihm der Geistliche, daß er zuvor Dispens haben müsse. Dieser ward ihm aber sowohl vom Bischofe als vom Papste verweigert. Er wurde gefragt, ob er mit seiner Verlobten bereits geschlechtliche Beziehungen unterhalten habe. Dies mußte er verneinen. Er wandte sich zu mir, ich aber konnte ihm nicht helfen. Später kam er noch einmal und fragte, ob er bürgerlich getraut werden könne, wenn er sich von einem deutsch-katholischen Geistlichen kirchlich einsegnen lassen werde. Das ging aber nicht, weil die Deutsch-katholiken bei uns keine im Staate anerkannte Religionsgenossenschaft sind. Das Resultat war, der Mann wurde evangelisch, er mußte seine Religion aufgeben, um sein irdisches Glück zu finden. Wäre schon damals die obligatorische Civilehe in Kraft gewesen, so würde ein solcher Ausweg unnöthig erschienen sein. Ich führe diesen Fall nur an gegenüber der Behauptung, daß die frühere Ehegesetzgebung zu keinen Inconvenienzen geführt habe. **M. V.!** Wenn Sie überhaupt auf die Stimme des Provinzialrathes, der sich fast einstimmig für den Antrag 2 ausgesprochen hat, Gewicht legen, so thun Sie es im vorliegenden Falle.

**Abg. Russell:** Der Abg. Schomann sei ihm mit dem Code entgegengetreten. Er habe nicht diese hohe Ehrfurcht vor diesem Gesetzbuche und wüßte nicht, weshalb nicht durch eine einfache Novelle alle durch den Code an dem Vollzug der Ehe geknüpften Wirkungen mit der kirchlichen Trauung verbunden, die Eheleute aber sodann bei Strafandrohung gezwungen werden könnten, nachher alle Formalitäten in Bezug auf Register u. wie bei der Civilehe zu erfüllen. In dem von dem Abg. Giffel angeführten Falle könne die Dispensation nicht von dem angedeuteten Punkte abhängig gemacht sein, da es gerade Vorschrift sei, unter diesen Umständen den Dispens gar nicht zu ertheilen. Wenn der Arbeiter dann evangelisch geworden sei, so wäre dies wohl aus Ueberzeugung geschehen und das sei kein Unglück. Dem Arbeiter hätte aber nur der Weg der Civilehe offen gehalten zu werden brauchen, die er ja auch wolle, freilich nur fakultativ, da er bei dieser die Interessen des Staates ebensogut gewahrt sehe und keinen Zwang in religiöser Beziehung wünschen könne.

**Ministerpräsident von Rössing:** Er wolle die Debatte nicht lange aufhalten. Schon der Ausschuß deute in seinem Berichte an, daß der consequente Standpunkt der sei, daß der

Staat sich um die Ehe gar nicht kümmern, bei dieser Auffassung sei es aber ebenso verkehrt, wenn der Staat einen kirchlichen Act gebiete, als wenn er ihn verbiete. Dieser Anschauung stände er gar nicht so fern. Wenn er trotzdem den Vorschlag der Staatsregierung beizubehalten empfehle, so seien hierfür Zweckmäßigkeitgründe maßgebend, auf die ja auch der Ausschufsantrag sich stütze. Wenn man von einem Principe sprechen wolle, so müsse man sagen, daß der Staat sich um die kirchliche Abschließung der Ehe gar nicht bekümmern dürfe.

Abg. **Hullmann** als Berichterstatter: Er wolle sich kurz fassen. Der Ausschuf habe sich wie der Herr Ministerpräsident auf den Boden der Zweckmäßigkeit gestellt. Er für seine Person sei der entschiedene Verfechter der obligatorischen Civilehe, einer Institution, welche bereits in der alten Reichsverfassung gestanden, erst kürzlich auf der letzten Versammlung des Juristentages neue Anerkennung gefunden hätte und mit solcher Macht in die Wissenschaft und Gesetzgebung eingedrungen wäre, daß über kurz oder lang sie auch in Oldenburg werde eingeführt werden müssen. Freilich geschehe dem Staatsgrundgesetz schon durch die fakultative Civilehe Genüge, und der Abg. **Russell** wolle diese auch in Birkenfeld eingeführt wissen. Er wolle demselben in dieser Frage nicht folgen, da auch die Staatsregierung wenig geneigt zu sein scheine, mit der Einführung dieser Ehe weiter, als absolut nothwendig, vorzugehen. Was aber die Vertheidigung des Art. 2 der Regierungsvorlage angehe, so lege der Herr Staatsminister eine entschiedenes Gewicht darauf, daß es sich darum handele, ein seit 50 Jahren bestehendes Recht zu erhalten. Seines Erachtens sei hier nichts zu erhalten, wenigstens nicht das bestehende Recht. Die Vorlage will aber auch etwas Neues schaffen, indem der bloße bürgerliche Act ohne die Trauung der Kirche zur Eheabschließung genügen solle. Eben weil es sich auch vom Standpunkte der Regierungsvorlage um die Einführung eines neuen Rechtes handele, könne diese sich nicht damit vertheidigen, daß es auf die Conservirung des alten Rechtes ankomme. Der Umstand, daß in den vergangenen 50 Jahren die in dem Ausschufberichte geschilderten Gefahren nicht hervorgetreten sind, könne nicht mehr wiegen, als die Rücksicht auf die Conformität mit dem Rechte der umliegenden Rheinlande. Das neue Recht, welches die Vorlage wolle, existire nirgends, das alte, jetzt wieder hergestellte Recht, aber in mehreren großen Ländern. Deshalb hat der Ausschuf Recht gehabt, zu sagen, daß es sich hier um eine neue Erfindung, um ein Experiment handele. Wenn der Ausschufbericht ferner einmal sage, daß durch Verbot und Strafandrohung die Abhaltung der kirchlichen Feier vor dem Civilacte verhindert werden könne, so habe allerdings der Herr Staatsminister Recht, wenn er bemerke, daß durch ein solches Verbot Conflict absolut unmöglich nicht gemacht würden. Allein er denke, daß doch neben diesem Verbot die Geistlichen auch Bildung und gesetzlichen Sinn genug haben würden, um jedem Conflict aus dem Wege zu gehen. Es könne sein, daß auch bei Annahme der

Ausschufsanträge sich Inconvenienzen ereigneten. Allein diese zu vermeiden habe der Einzelne in der Hand, wenn er sich, falls er die kirchliche Einsegnung wünsche, nur vorher mit dem Geistlichen verständige und sich so vergewissere, ob kirchliche Hindernisse vorhanden seien oder nicht. Der Abg. **Russell** werfe dem Ausschuffe Inconsequenz vor. Er sehe nicht ein, worin diese Inconsequenz liegen solle. Wohl aber sei es inconsequent, wenn der Abg. **Russell** einmal die Einführung der fakultativen Civilehe empfehle und dann den Standpunkt vertheidige, daß für den Staat die Kirche gar nicht bestehe. Weßhalb stelle der Abg. **Russell** denn keine bestimmte Abänderungsanträge? Weßhalb stelle er sich trotzdem auf den Standpunkt der Regierungsvorlage, die doch auch ein Gebot an die Geistlichen enthalte, vor Einbringung der Bescheinigung des weltlichen Beamten keine Trauung vorzunehmen? Er empfehle die Annahme der Ausschufsanträge.

Schluß der Debatte. Der Abg. **Eißel** beantragt namentliche Abstimmung. Der Ausschufsantrag 2 wird mit 26 gegen 4 Stimmen angenommen. Dafür stimmen die Abgeordneten **Bargmann, Blund, Bünnemeyer, Cammann, Eilks, Eißel, Graepel, Hoyer, Huchting, Hullmann, Lenzler, Lübben, Maas, Massing, Müller, Oldejohnns, Propping, Ramien, Rudebusch, Schildt, Schomann, Selkman, Willers, Wulff, Abels, Ahlhorn.**

Dagegen die Abgeordneten **Russell, von Hammel, Schwegmann, Stukenborg.**

Es fehlen die Abgeordneten **Bulling** (beurlaubt) und **Strodthoff** (krank).

II. Bericht des Quotenausschusses über das Beitragsverhältniß der Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums.

Der Präsident **Hullmann** übernimmt den Vorsitz.

Die Majorität des Ausschusses (**Hoyer, Maas, Schildt, Wulff**) hat den Antrag gestellt:

der Landtag möge beschließen, daß die Beiträge zu den Kosten des norddeutschen Bundes und der Vertretung bei demselben, als Einzelausgaben, den Bestimmungen des Bundesgesetzes gemäß, nach Seelenzahl auf jede der drei Provinzen des Großherzogthums zu verrechnen und zur Auszahlung an die Cassen derselben zu verweisen sind.

Die Minorität (**Eißel, Massing**) stellt den Antrag: der Landtag wolle den Antrag der Majorität verwerfen.

Reg.-Commissär **Muhstrat**: Die Staatsregierung könne sich mit dem Antrage der Majorität in keiner Weise einverstanden erklären, weil derselbe in offenbarem Widerspruche mit den klaren Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes stehe. Der Art. 195 §. 4 desselben enthalte den Grundsatz, daß die Gesamtausgaben des Großherzogthums diejenigen seien, welche für gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen geleistet



würden, und in Consequenz dieses Grundsatzes seien sodann eine Reihe von gemeinsamen Leistungen angeführt, und seien hierzu im §. 2 insbesondere die aus dem Verhältnisse zum deutschen Staatenverband entspringenden Leistungen gerechnet. Der §. 2, den der Majoritätsantrag für wegfällig erachtete, sei aber noch entschieden anwendbar und entspräche auch dem vorangestellten allgemeinen Grundsatz. Er dürfe sich gestatten, den Ausschußbericht einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Wenn derselbe die veränderten politischen Verhältnisse betone, so scheine darauf Gewicht gelegt zu werden, daß der deutsche Staatenverband sich aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat verwandelt habe. Es handele sich hier aber doch immer noch um Ausgaben, die aus dem Verhältnisse des Großherzogthums zum deutschen Staatenverbande, also aus einer allen drei Provinzen gemeinsamen Angelegenheit entspringen.

Es komme aber noch folgendes Moment in Betracht:

Als das Staatsgrundgesetz von 1849 berathen und erlassen sei, sagte in Frankfurt die deutsche Nationalversammlung, welche nicht einen Staatenbund, sondern ein deutsches Reich gründen wollte. Trotzdem seien in das alte Staatsgrundgesetz dieselben Bestimmungen aufgenommen, wie sie in dem revidirten ständen, indem in Art. 223 die Vertheilung nach Quoten und in Art. 153 die Bestimmung getroffen wäre, welche Angelegenheiten als „gemeinsame“ zu betrachten seien. Es ginge hieraus klar hervor, daß unsere Gesetzgebung der Art des deutschen Staatenverbandes keinen Einfluß auf das Quotenverhältniß der drei Provinzen habe einräumen wollen.

Auf pag. 2 des Ausschußberichtes werde gesagt, daß Gesamtausgaben solche seien, bei welchen nicht eine Vertheilung auf das Einzelne stattgefunden habe, oder stattfinden konnte. Vertheilung auf das Einzelne, was hieße das? Solle es bedeuten, daß der norddeutsche Bund jetzt Kopfsteuern eingeführt habe? Dem Bunde aber ständen ja nur die einzelnen Staaten als solche gegenüber und diese vertheilten selbstständig die Umlagen desselben über ihr Gebiet. Wenn der Bund die Bevölkerungsziffer als Theilungsmodus bestimme, so wisse derselbe sehr wohl, daß dieser Theilungsmodus verwerflich sei, er konnte aber nicht anders, weil er die Leistungsfähigkeit der einzelnen Staaten zu einander nicht abschätzen konnte. Dies könnten aber wohl die einzelnen Staaten hinsichtlich ihrer Provinzen und durch Art. 195 seien wir zu einer solchen Repartition nach der Leistungsfähigkeit derselben geradezu gezwungen.

Wenn man den Ausschußbericht lese, so sollte man glauben, daß die Matrikularumlagen für den Bund etwas ganz Neues seien. Wer aber nur eine Zeit lang in dem Finanzausschuß gesessen habe, werde wissen, daß auch der alte deutsche Bund schon Matrikularumlagen, z. B. für die Bundesfestungen, auszuföhren pflegte. Trotzdem habe das Staatsgrundgesetz die Matrikularumlagen zu den nach dem Quotenverhältnisse aufzubringenden Ausgaben gerechnet.

Auf pag. 4 suche der Bericht der Majorität ferner nach-

zuweisen, daß Birkenfeld nach der Vorlage der Staatsregierung an Centrallasten überhaupt weniger bezahle, als es, nach Seelenzahl berechnet, zu den Kosten des norddeutschen Bundes entrichten müßte. Mit anderen Worten: wenn Birkenfeld gar nicht da wäre, so ständen die anderen Theile sich besser. Der Bericht stelle nämlich eine nach der Seelenzahl berechnete Summe von 23,925 Thlr. gegenüber der Summe, welche es nach dem Voranschlage zahlen solle, so daß sich eine Differenz von ca. 1000 Thlr. ergebe, welche es weniger zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums beitrage. In dieser Rechnung sei der große Fehler passiert, daß die Gebühren des Großherzoglichen Hauses von im Ganzen 170,000 Thlr. bei der Ausstellung der Centralabgaben vergessen seien. Die Beiträge der Provinzen zu denselben seien in den Spezialbudgets aufgeführt und falle auf Birkenfeld hiernach eine Summe von 13,000 Thlr., sodasß sich nicht ein Minus von 1000 Thlrn., sondern ein Plus von 12,000 Thlrn. ergebe.

Auf pag. 187 sei ferner der §. 3 des Art. 195 auszuliegen versucht. Dies verstehe er dahin, daß es für den Fall der Unrichtigkeit der eben vorhergegangenen Deductionen habe gesagt werden sollen. Denn wenn die Deductionen richtig, so komme es ja auf die Auslegung des §. 3 nicht an. Es sei nun zwar richtig, daß Steuerkraft und Domanium nicht ganz allein maßgebend sein sollten, wohl aber sei es unzweifelhaft, daß dies die Hauptfactoren seien und würde man deshalb doch ganz gewiß zu weit gehen, wenn man sie ganz unberücksichtigt lassen wollte.

Endlich werden auf pag. 188 die Gesamtausgaben charakterisirt als solche, welche sich nur schwer theilen oder repartiren ließen. Wer die Geschichte unseres Staatsgrundgesetzes kenne, wisse aber, daß nicht die Schwierigkeit der Vertheilung, sondern der Charakter der Ausgaben als gemeinsame oder provinzielle den Maßstab bildete. Ihrem Character nach seien die Ausgaben für den norddeutschen Bund keine provinziellen, sondern gemeinsame Ausgaben.

Auf pag. 193 berechnet der Berichterstatter der Minderheit, was bei Annahme des Majoritätsantrages die einzelnen Provinzen zu den Centrallasten mehr oder weniger, als im Voranschlage bestimmt, zu zahlen hätten. Die Berechnung sei nicht ganz genau richtig. Lege man nämlich statt der Militärcontingents-Bevölkerung die Matrikularbevölkerungszahl, statt der von der Minorität angewandten Procentsätze, welche die Vorlagen für das Zustandekommen der Krongutsvorlage annehme, die von derselben für das Nichtzustandekommen dieser letzteren proponirten Zahlen zu Grunde, so ergebe sich bei Annahme des Majoritätsantrages für die nächste Finanzperiode:

für das Herzogthum ein Schaden von	3750 Thlr.
für Lübeck mit Ahrensböf ein Vortheil	
von . . . . .	26,875 Thlr.
für Birkenfeld ein Schaden von . . .	23,125 Thlr.
Lege man aber die ganze 6jährige Quotenperiode zu	

Grunde, so ergeben sich in derselben Reihenfolge folgende Zahlen: 8735; 61,574; und 52,841.

Das Herzogthum sei den Schaden wohl zu tragen im Stande. Vergleiche man aber Birkenfeld, welches nach dem Majoritätsantrage jährlich ca. 9000 Thlr. mehr und Lübeck, welches jährlich ca. 10,000 Thlr. weniger an Centralabgaben zahlen solle, so erscheine Birkenfeld im Vergleich mit Lübeck enorm belastet. Birkenfeld bringe schon jetzt an Steuern, Sporteln u. ohne die Einkommensteuer jährlich auf: 62,190 Thlr., Lübeck mit Ahrensböf jährlich dagegen 35,844 Thlr. Birkenfeld solle nach dem Voranschlage ferner einen Zuschlag von 3% zur Einkommensteuer tragen und trotzdem schlosse dieser noch mit einem jährlichen Deficit von 20,000 Thlr., welches vorläufig durch ein vorhandenes Capital gedeckt werde. Lübeck solle dagegen einen Zuschlag von nur 2% tragen und schliesse im Falle der Incorporirung von Ahrensboef mit fast gar keinem Deficit. Wenn der Vorschlag der Majorität Annahme fände, so wachse das jährliche Deficit Birkenfelds auf 30,000 Thlr., Lübeck aber könnte Steuern abschaffen.

Schließlich bemerke er noch, daß bei Aufstellung des modificirten Voranschlags im Jahre 1868 Niemand bezweifelt, daß die Matricularbeiträge zu den Gesamtausgaben gehören. Er hoffe, daß der Landtag jetzt in gleichem Sinne sich aussprechen werde.

**Abg. Wulff** zur Geschäftsordnung: Es schiene ihm in der heutigen Sitzung ein ungewöhnlicher Geschäftsgang Platz zu greifen. Nach der Geschäftsordnung habe zunächst der Berichterstatter den Bericht vorzulesen oder zu referiren, damit der Landtag erst einen klaren Ueberblick aus den Berichten bekomme, doch hat der Regierungskommissär vorher das Wort erhalten und ohne weiteres auf einen Theil sich losgelassen.

**Präsident:** Es sei im Hause lange keine Sitte mehr, daß der Bericht vorgelesen werde. Wenn der Herr Berichterstatter denselben aber zu ergänzen wünsche, so könne er das Wort erhalten. Dem anscheinend gegen das Präsidium gerichteten Vorwurfe müsse er mit dem Hinweise auf die Geschäftsordnung begegnen, nach welcher die Herren Regierungskommissäre jeder Zeit, also auch vor den Berichterstattern das Wort verlangen könnten.

**Abg. Wulff** als Berichterstatter: Er müsse zunächst hervorheben, daß es sich in dem Berichte des Ausschusses nur um eine Vorfrage handle, die zu erledigen sei, bevor die Procentsätze der einzelnen Provinzen definitiv festgesetzt würden. Lehne man den Antrag der Majorität ab, so müsse das Fürstenthum Birkenfeld einen höheren, das Fürstenthum Lübeck einen niedrigeren Procentsatz, als die Regierungsvorlage wolle, annehmen.

Denn es stelle sich noch immer ein Mißverhältniß heraus, daß das Fürstenthum Birkenfeld nach der Vorlage der Staatsregierung weniger zu den Centrallasten bezahle, als es an Lasten dem Großherzogthum zuweise. Die

Majorität habe zunächst auf den Central-Voranschlag Bezug genommen. Im Ausschusse sei das Ergebniß der letzten Volkszählung nicht bekannt gewesen und die Majorität habe eine frühere, die Minorität die letzte Volkszählung angenommen; die letztere werde aber die richtige sein, indem dieselbe wohl bei den in diesem Jahre von neuem festzusetzenden Matricularbeiträgen maßgebend sein werde; darnach änderten sich die Zahlen etwas; das Fürstenthum Birkenfeld würde anstatt 1040 Thlr. nur jährlich 600 Thlr. dem Großherzogthum mehr auferlegen, als es im Ganzen zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums nach den Centralvoranschlag beitragen solle, dies mache für die Finanzperiode 1800 Thlr., dazu für den Provinzialrath 2125 Thlr., für den Landtag den achten Theil mit 2000 Thlr., mache zusammen 5925 Thlr., ferner noch die freie Verwaltung von den Centralbehörden, die den Behörden zuzuwendende Last, wäre nur nach Seelenzahl zu berechnen und es würde darnach auf Birkenfeld die Summe von 32,747 Thlr. zu rechnen sein, so daß, wenn der Großherzog das Fürstenthum Birkenfeld gegen die Gebühren des Großherzoglichen Hauses verschenke, das Herzogthum und das Fürstenthum Lübeck einen Vortheil von mindestens 38,672 Thlr. für jede Finanzperiode haben würden.

Die Majorität habe sich die Frage vorgelegt, ob die Gesamtausgaben des Großherzogthums nach Schaffung des norddeutschen Bundes noch dieselben seien, wie früher, und geglaubt, diese Frage verneinen zu müssen. Nach Art. 1 des Staatsgrundgesetzes sei das Großherzogthum ein selbstständiger Staat, als solcher stehe derselbe auch in dem Deutschen Staatenverbände. Der Norddeutsche Bund habe aber eine wesentliche andere Lage geschaffen, indem das Großherzogthum nicht mehr so selbstständig wie früher dastehende. Wenn vorher gesagt sei, das Großherzogthum stände als Ganzes den Ausgaben und Einnahmen des Bundes gegenüber, so sei dies nicht richtig, da der Bund diese von vorneherein vertheile, die Zolleinnahmen nach Kopfszahl und ebenso die Matricularausgaben nach Kopfszahl und zwar wie dieselbe sich aus den einzelnen Provinzen ergebe. Das Großherzogthum sei ferner auch in militärischer Beziehung getheilt, jeder Landestheil stelle sein eigenes Militär. Wenn der Bericht der Minderheit sage, daß im Falle ein Theil das auf ihn fallende Contingent nicht aufbringen könne, die anderen Theile eintreten müßten, so sei dies nicht richtig.

Wenn Lübeck nicht genug Mannschaften zu stellen vermöge, so trete nicht das Herzogthum, sondern der Vieler Kreis ein, die Fürstenthümer ständen in dieser Hinsicht in keiner Weise zu Oldenburg, sie seien Preussischen Militär-Kreisen zugetheilt, bildeten einen Specialkreis und müßten ihr Militär aufbringen nach Kopfszahl und nach dieser Kopfszahl werde auch zu dem Militär im Norddeutschen Bund gezahlt. Wenn wir von diesem Gesichtspunkte ausgingen, so seien die im Staatsgrundgesetze angeführten Ausgaben ganz andere geworden. Art. 195 §. 4 sage ausdrücklich, welche Ausgaben als „Gesamtausgaben“



anzusehen und nach Art. 195 §. 3 auf die Provinzen zu vertheilen seien; dieser Paragraph welche hierin von den analogen Bestimmungen des alten Staatsgrundgesetzes ab, indem er allgemeiner gefaßt sei. Für alle anderen Ausgaben sei der Charakter als „Gesamtausgaben“ durch den §. 1 ausdrücklich ausgeschlossen, so lange sie noch getheilt werden könnten, weil eben jeder Landestheil möglichst selbstständig in seinen Finanzen dastehen solle. Die Ausgaben zum Norddeutschen Bunde seien aber nicht an Stelle der alten Bundesumlagen getreten und deshalb nicht unter §. 4 Ziffer 2 zu subsumiren. Was Ziffer 9 anlange, so beziehe diese sich auf ein selbstständiges oldenburgisches Kriegswesen, welches in unseren früheren Budgets selbstständige Positionen gehabt habe. Er glaube hier vorläufig abbrechen zu sollen und behalte sich vor, später auf die Ausführungen der Minderheit im Einzelnen zurückzukommen.

Reg.-Commissär **Ruhstrat**: Der Vorredner lege Gewicht darauf, daß das Kriegswesen ein anderes geworden sei. Das sei richtig. Er sei hierauf früher nicht näher eingegangen, weil die fraglichen Ausgaben für das Kriegswesen jetzt unter Ziffer 2 des §. 4 fallen würden. Das frühere Staatsgrundgesetz habe in den Worten etwas anders gelautes, dem Sinne nach aber dasselbe gesagt.

Abg. **Giffel** als Berichterstatter der Minorität. Der Berichterstatter der Majorität habe seinen Bericht soeben in Worten wieder vorgetragen und würde es ihn zu weit führen, auch seinen Bericht auf diese Weise noch einmal zur Kenntniß der Abgeordneten zu bringen. Er könne nur wiederholen, daß die Annahme des Majoritätsantrags eine Verfassungsverletzung sei. Was die Ausführungen der Majorität angehe, so seien dieselben soeben vom Regierungstische klar und überzeugend widerlegt. Nur auf einen Punkt, der in dem Minoritätsberichte nicht enthalten, aber vom Herrn Regierungskommissär soeben erwähnt worden sei, wolle er näher eingehen, den Punkt nämlich, daß, wenn der Norddeutsche Bund Matrifularumlagen nach den Köpfen der Bevölkerungen einführe, dieses gar nicht etwas Neues sei. Bereits die Wiener Schlußacte vom Jahre 1820 habe in Art. 52 das Verhältniß und die Erhebung solcher Matrifularumlagen genau geregelt.

Redner verliest den betr. Artikel 52.

Indem der Norddeutsche Bund die Kopfzahl als Vertheilungsmodus beibehielt, habe er nicht etwas Neues geschaffen und deshalb das Staatsgrundgesetz, wonach das Domainium und die Steuerkraft die ausschließlichen Factoren zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Provinzen seien, auch nicht alterirt. Die Minorität habe sich auf den rechtlichen Standpunkt gestellt und das Materielle des Majoritätsantrags nicht weiter berührt. Ueber das Verwerfliche der Kopfsteuer sei man längst einig. Es liege in der Natur der Sache, daß in den Fällen, in welchen es sich um Schutz und Zwecke des Staats oder um allgemeine Calamitäten handle, es Pflicht der Staatsbürger sei, persönlich einzutreten,

allein wenn es sich um Aufbringung öffentlicher Lasten, Abgaben zc. handle, dann dürfe nur die Steuerkraft und Leistungsfähigkeit der Einzelnen in Anspruch genommen werden. Es sei dies ein Grundsatz, den nicht nur unsere Gesetzgebung, sondern auch die der anderen deutschen Staaten zur Durchführung gebracht habe. Wollte man die Consequenzen des Majoritätsantrags ziehen, so müßten auch die Lasten der einzelnen Provinzen, schließlich auch der einzelnen Aemter, ja der einzelnen Gemeinden auf die Köpfe vertheilt werden und damit würde Herr Kläbemann in Oldenburg wohl sehr zufrieden sein. Die Aenderung, die der Herr Regierungskommissär mit der Berechnung in dem Minoritätsberichte vorgenommen, möge wohl richtig sein; der Berechnung sei die effective Bevölkerungszahl statt der Bevölkerung nach der Matrikel irrtümlich zu Grunde gelegt. Einen Punkt wolle er aber noch hervorheben. Es heiße in dem Ausschußberichte der Majorität, daß Birkenfeld immer eine bevorzugte Stellung einnehme. Er müsse hierauf erwidern, daß Birkenfeld bisher eine solche Stellung noch nie eingenommen habe und auch nicht einnehmen wolle, Birkenfeld wolle keine Begünstigung, allein eins verlange es — Gerechtigkeit. Meine Herren, haben Sie bisher Gerechtigkeit geübt, so üben Sie sie auch heute und lehnen Sie den Majoritätsantrag ab.

Abg. **Wulff** als Berichterstatter: Er habe nur noch Einiges zu bemerken. Wo es hinführen solle, wenn mit dem Vertheilungsmodus der Kopfzahl weiter nach unten gegangen werde, sei eine müßige Frage. Hier handle es sich um Gesamtausgaben, die unter einzelnen Provinzen zu vertheilen seien, nicht um Repartitionen zwischen Gemeinden und Einzelnen. Habe jede Provinz ihre eigenen Cassen, so müsse sie auch für sich ihre Abgaben und Lasten tragen. Wie sie dieselben aufbringe, sei ihre eigene Sache und daß die Vertheilung der Last in den Provinzen selbst nach Steuerkraft der richtige Vertheilungs-Modus sei, erkenne er vollständig an, indem ein Gesamtinteresse der Bewohner sich daran knüpfe. Zwischen den Provinzen liege aber gar kein Gesamtinteresse in der Weise, wie wir zum Norddeutschen Bunde ständen, vor. Wenn man darauf hinweise, daß die Verhältnisse unter dem Norddeutschen Bunde sich nicht geändert hätten, so glaube er im Gegentheil, daß wesentliche Unterschiede vorhanden wären. Der frühere Bund habe keine selbstständigen Einnahmen gehabt. Weshalb habe Birkenfeld denn keine eigenen Zolleinnahmen mehr und mache doch darauf Anspruch? Werden die Einnahmen nach Kopfzahl auf die deutschen Staaten repartirt, warum sollen denn nicht consequenter Weise auch die Ausgaben nach Kopfzahl repartirt werden? Wenn man schließlich auf das Mitleidsverhältniß Birkenfelds hinweise, so sei dies in Wirklichkeit ganz anders. Seien die Ordinärgefälle bei uns auch nicht Grundsteuern? Birkenfeld sei ein Staat, so günstig gestellt, wie sonst keiner in Europa. Die Bewohner zahlten an Gesamtabgaben an den Staat, nach Volkszahl berechnet, pro Kopf 2 Thlr. 16 gr., während die Bewohner Lübeck,

pro Kopf 3 Thlr. 16 gr. zahlten. Die Communalabgaben würden wohl noch eine höhere Summe aufzuweisen haben. In Birkenfeld hätten die Gemeinden einen großen Grundbesitz, einige Gemeinden, z. B. die, wo der Abgeordnete Massing seinen Besitz habe, zahlten alle ihre Gemeindelasten aus den Erträgen der Forsten und hätten keine Wegelast, kein Chausséegeld, überhaupt nichts mehr zu zahlen. Das Forstareal von 28,000 Morgen, welches das Fürstenthum Birkenfeld als Gemeindeforsten aufweise, liefere hohe Erträge zu den Gemeindeabgaben. Vergleiche man die Schätzung des Katasterreinertrages in Birkenfeld und Lübeck, so stelle sich der Reinertrag des ersteren, der 20 Jahre älterer Schätzung aufweise und folgedem zeitgemäß höher anzunehmen sei, ja daß der Grundbesitz gerade in der Zeit wesentlich auf das Doppelte gestiegen, mithin um das Doppelte auch anzunehmen sei, auf gleiche Höhe. Wo solle es denn herkommen, daß Birkenfeld schlechter gestellt sei als Lübeck? Letzteres Fürstenthum habe mehrere hunderttausend Thaler beseffen, die seien verschwunden, es habe jetzt dagegen mehrere hunderttausend Thaler Schulden, für das Gemeinwohl sei nichts vom Staate gethan und die Gemeindelast sei sehr hoch, auch dazu sei der Grundbesitz schwer mit Procentschulden belastet. Birkenfeld dagegen habe nach Abgang der Schulden noch ein Staatsvermögen von 63,000 Thlr. Sche man ferner die Verhandlungen des 13. Landtags nach, so könne man ersehen, daß nach einer Bemerkung des Abgeordneten Segelken bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Brücke zu Ipar constatirt sei, daß die Steinschleifereien zu Oberstein einen Capitalwerth von 1,200,000 Thlr. haben, außerdem gäbe es noch die Fabrikzweige der Goldschmiede, Gravierer, Bohrer u. s. w., wogegen das Fürstenthum Lübeck nichts aufzuweisen habe. Birkenfeld sei aber stets günstig gestellt gewesen und nach der Vorlage der Staatsregierung solle das Herzogthum zu Gunsten desselben noch ein Procent mehr übernehmen. Woraus solle sich dies rechtfertigen? Das Recht spreche nur für Lübeck. Das Staatsgrundgesetz Art. 195 §. 3 verweise, außer der Berücksichtigung der Steuerkraft und des Domainialvermögens, auf die „gemachten Erfahrungen.“ Die Staatsregierung habe nun die Erfahrung gemacht, daß die Heranziehung des Domainiums in der früheren Weise sich nicht rechtfertigen lasse. In der Vorlage sei angenommen, daß ein Drittel des Domainialvermögens aus jeder Provinz vorweg zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums verwendet werde und der dann fehlende Theil der Gesamtausgaben, nach der Steuerkraft von den Provinzen aufzubringen sei; hätte dieser Grundsatz bei der Ermittlung der Procentsätze für die Aufbringung der Gesamtausgaben des Großherzogthums für die Jahre 1863/69 seine Anwendung gefunden, so hätte das Fürstenthum Lübeck jährlich ungefähr 12,000 Thaler weniger zuzahlen gehabt, mithin habe man darnach für die sechsjährige Periode 70 bis 80,000 Thlr. zuviel genommen, in der vorletzten Periode, wo wir 13% zahlten, mache das Doppelt so viel, so daß man von dem Fürstenthum Lübeck

während der letzten 20 Jahre mehrere hunderttausend Thaler zu viel genommen habe. Warum habe die Staatsregierung die staatsgrundgesetzlich vorgeschriebene gemachte Erfahrung nicht in der Vorlage aufgenommen? Das Fürstenthum Lübeck scheine wieder in der Vorlage der Staatsregierung sehr in seinem Rechte gekränkt.

Die Berechnung der Minorität sei im ganzen unrichtig in Zahlen. Auch würde das Herzogthum keinen Schaden haben, sondern noch Vortheil, wenn es dem Fürstenthum Birkenfeld nicht das 1 Procent zu viel abnehme.

**Präsident:** Wir haben heute nur zu entscheiden, ob nach dem Staatsgrundgesetz die Bundeslasten als „Gesamtausgaben“ aufzufassen seien oder nicht. Er habe vorher die Absicht gehabt, die Redner zu ermahnen, sich hierauf zu beschränken. Nachdem aber auch der Herr Regierungskommissär andere materielle Fragen mit hereingebracht, habe er geglaubt, auch die folgenden Redner nicht beschränken zu sollen, wolle aber daran erinnern, daß die angezogenen Zweckmäßigkeitsgründe hier nicht zur Erörterung ständen.

Reg.-Commissär **Muhlstrat:** Er beschränke sich darauf, den vom Abg. Wulff der Staatsregierung gemachten Vorwurf zurückzuweisen, als ob Lübeck bei den früheren Quotenberechnungen Unrecht geschehen sei.

Abg. **Schomann:** Auch er beschränke sich auf zwei Worte. Er wünsche, er könne mit dem Abgeordneten Wulff ausrufen, daß Birkenfeld der glücklichste Staat in Europa sei. Das wäre aber wohl nur eine Redensart und der Herr Abgeordnete werde sich auch wohl überzeugt haben, daß seine Worte nur in diesem Sinne vom Hause aufgenommen seien. Ueber den Begriff „Glück“ wäre er verschiedener Ansicht. Wenn nach dem Abgeordneten Wulff der Staat am glücklichsten stüirt sei, der auf den Kopf seiner Bevölkerung die wenigsten Steuern habe, so müßten wohl die Estimo und Lappländer die glücklichsten Völker sein, die, wie er meine, gar keine Steuern zahlten. Er glaube aber, daß man zu solchen Extravaganzen, anders könne er sich nicht ausdrücken, nicht stillschweigen dürfe, damit es nicht den Anschein habe, als ob man sie genehmige. Was die Obersteiner Industrie anlange, so bemerke er, daß die Goldindustrie eine Industrie mächter Goldwaaren sei und wenn man diese Industrie dem Grundbesitze gegenüberstelle, so glaube er die Thatsache nicht verschweigen zu dürfen, daß eine Gegend, die von den schwebenden politischen, wirtschaftlichen und socialen Fragen so abhängt, daß selbst der König in Abyssynien auf ihre Industrie einwirke, wohl nicht mit dem Grundbesitze verglichen werden könne, der in sich eine stets gleichbleibende Steuerkraft trage und den Werthschwankungen nur in geringem Maße ausgesetzt sei. Was insbesondere den Verlust anlange, den das Fürstenthum durch die Uebertragung der indirecten Steuern an den Bund erlitten habe, so sei ihm auf den letzten Provinziallandtage von dem Herrn Regierungspräsidenten von



Fink die Mittheilung gemacht, daß dieser Verlust sich auf eine sehr erhebliche Summe belaufe.

Abg. **Hoyer**: Wenn er sich dem Majoritätsantrage angeschlossen habe, so sei ihm wohl bewußt gewesen, daß die Sache eine Menge Schwierigkeiten in sich trage und das Herzogthum bei Annahme desselben keinen Vortheil habe. Die Frage sei nicht so sonnenklar und einfach, wie die Staatsregierung zu meinen schiene. Er müsse sich zunächst fragen: was sei „Gesammtausgabe.“ Gehe man von der Ansicht aus, daß die hier bestrittenen Ausgaben den absoluten Charakter von Gesammtausgaben auch jetzt noch beäßen, so würde er sich nicht der Majorität angeschlossen haben, er glaube aber, daß durch die in Folge der norddeutschen Bundesverfassung ins Leben getretenen politischen Veränderungen diese Ausgaben ihren früheren Character eingebüßt hätten. Man nehme den Fall einer Vormundschaftsrechnung. Hier buche er jeden Posten in die vorgeschriebenen Einzelrubriken und führe die übrig bleibenden Ausgaben als Gesammtausgaben in einer Rubrik auf. Die Bundesverfassung sage in Art. 58 ausdrücklich, daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten zulässig seien. Ferner in Art. 70, daß die Einnahmen, soweit sie nicht durch Bundessteuern gedeckt würden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen seien. Er frage nun, sollten wir das Bundesgesetz oder das Landesgesetz höher stellen, haben wir es hier mit einer Summe von Einzelausgaben oder mit einer Gesammtausgabe zu thun. Auf die Zweckmäßigkeitsgründe wolle er hier nicht eingehen. Wenn die Staatsregierung der Auslegung des Landtags nicht zustimme, so müsse ein Antrag auf Abänderung des Staatsgrundgesetzes gestellt werden. Dies aber konnten wir nicht vermuthen. Daß Birkenfeld und Lübeck jetzt in einem ganz anderen Verhältnisse zum Herzogthum ständen, läge auf der Hand. Sie seien gleichsam eigene kleine Staaten im Bunde und müßten dasselbe Schicksal haben, wie die anderen kleinen Ländchen, welche alle mehr oder weniger getroffen würden. Die Zahlen in dem Minoritätsberichte habe er nicht genau geprüft, auf den ersten Blick schienen sie ihm aber nicht ganz richtig zu sein.

Reg.-Commissär **Ruhstrat**: Der Herr Vorredner berufe sich auf Art. 70 der Bundesverfassung und frage, ob diese den Landesgesetzen vorginge oder nicht. Das sei nicht ganz verständlich. Wenn gesagt werde, daß die Matrikularbeiträge nach der Bevölkerung umgelegt werden sollten, so habe der Bund doch die Staaten als Ganze vor sich und frage es sich nun nach den Landesgesetzen weiter, wie diese Ausgaben im Einzelnen von den Staaten vertheilt werden. Der Art. 195 des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes bestimme, daß diese Vertheilung unter den drei Provinzen des Großherzogthums nach Quoten zu geschehen habe. Der Artikel sei deshalb durch die Bundesverfassung in keiner Weise alterirt.

Abg. **Schomann**: Wenn der Abg. Hoyer bemerke, daß

es darauf ankomme, ob das Bundes- oder Landesgesetz Geltung haben solle, so sei diese Präcisirung der Frage unrichtig. So weit das Staatsgrundgesetz Bestimmungen enthalte, welche mit der Bundesverfassung in Widerspruch ständen, so seien diese von selbst durch die letztere aufgehoben worden. Wenn das Bundesgesetz etwas bestimme, so gelte lediglich dieses, wenn aber nicht, so bleibe das Landesgesetz in Kraft. Wenn der Art. 70 der Bundesverfassung das ausdrücken wolle, was der Abg. Hoyer meine, so müsse es heißen statt „durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerungen,“ nach „Maßgabe der Bevölkerungen der einzelnen Länder des Staates“. Die Länder des einzelnen Staates seien aber für die Bundesverfassung gar nicht vorhanden. Kein Jurist würde daher die Auslegung der Majorität gut heißen können.

Abg. **Hoyer**: Ob alle Juristen mit dem Herrn Vorredner übereinstimmen würden, sei ihm zweifelhaft. Er habe hervorgehoben, daß seiner Ansicht nach Gesammtausgaben diejenigen seien, welche dem Ganzen dienen und sich von ihm nicht trennen ließen. Für die Vertheilung derselben sei jetzt in der Bundesverfassung ein Modus gegeben und sehe er nicht ein, weshalb dieser hier nicht Anwendung finden sollte.

Abg. **Gräpel**: Er sei mit dem Antrage der Minorität einverstanden. Es handele sich hier um die Auslegung der Worte in §. 2 des Art. 195: „Verhältniß zum deutschen Staatenverbände.“ Das Einzige, was die Majorität mit einigem Scheine für ihre Auffassung sagen könnte, wäre, daß der bei Erlassung des Staatsgrundgesetzes vorhandene Staatenverband, der deutsche Bund, nicht mehr bestehe und daß, wenn ein neues Bundesverhältniß eingetreten sei, dieses nur nach §. 12 im Wege der Gesetzgebung für eine gemeinsame Einrichtung habe erklärt werden können. Aber man habe in §. 2 allgemein vom „Staatenverband“ gesprochen und so jede Aenderung desselben offen gehalten. Deshalb sei auch eine Aenderung durch die Gesetzgebung überflüssig. Die ebenfalls unter den gemeinsamen Ausgaben erwähnte Vertretung im Auslande werde jetzt gleichfalls durch den norddeutschen Bund wahrgenommen und müßten die Kosten derselben, wie billig, auch uns mit zur Last fallen. Das Verhältniß zum norddeutschen Bunde sei eben etwas für alle drei Provinzen Gemeinsames und deshalb nicht in Einzelausgaben desselben zu trennen.

Abg. **Ruffell**: Er wolle nicht alle bereits aufgeführten Gründe wiederholen. Aus juristischen Motiven schein auch ihm der Antrag der Majorität nicht haltbar. Es sei keine Aenderung eingetreten. Man habe sich auf dem letzten Landtage gefragt, ob eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes in Folge der Bundesverfassung in die Hand zu nehmen sei, aber davon abgesehen, indem man anerkannte, daß die Bundesgesetzgebung der Landesgesetzgebung von selbst derogire. Er müsse daher auch die Ablehnung des Majoritäts-Antrags empfehlen.



Abg. **Wulff** als Berichterstatter: Es sei darauf Bezug genommen, daß in den politischen Verhältnissen keine Aenderung eingetreten sei. Warum habe man aber beliebt, als die deutsche Reichsverfassung zu Grunde ging, sogleich zu einer Revision des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes zu schreiten und Oldenburg wieder als selbstständigen Staat hinzustellen, indem man alles auf das deutsche Reich Bezügliche herausnahm? Der norddeutsche Bund habe wiederum ganz neue Verhältnisse geschaffen und könnten deshalb die Beiträge, die er fordere, nicht denen des alten Bundes gleichgestellt werden. Das Großherzogthum habe jetzt die alte Selbstständigkeit nach Außen und in den oberen Verwaltungszweigen verloren, es sei ein in Norddeutschland zerfallender Staat, und besitze nur noch eine Provinzen ähnliche beschränkte Verwaltung im Innern. Warum flößen denn jetzt die Zollgelder in die norddeutsche Bundeskasse und gingen nicht wie früher auf die Provinzen über? Die Einnahmen im Norddeutschen Bunde seien andere, wie die im deutschen Staatenverbande, und die Kosten sollten noch dieselben sein? Was die anderen Verhältnisse beträfe, die hervorgehoben seien, so wolle er darüber hinweggehen, müsse aber bemerken, daß auch Lübeck mit einem Deficit von 31,000 Thlr. schließe, welches sich noch um einige Tausend Thaler vergrößern würde, wenn Ahrensbööt einverleibt würde. Deshalb habe sich auch der Provinzialrath gegen die Einverleibung ausgesprochen. Leider sei aber die Einverleibungsvorlage von der Regierung immer noch nicht vorgelegt, mithin sei die Finanzlage des Fürstenthums, so wie dieselbe dem Provinzialrath vorgelegt sei, eine ganz andere, als sie von dem Herrn Regierungskommissär hervorgehoben sei.

Schluß der Debatte. Der Ausschufantrag der Majorität wird in namentlicher Abstimmung mit 25 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Gegen denselben stimmen die Abgeordneten Cammann, Gilks, Giffel, Graepel, v. Hammel, Huchting, Hüllmann, Lengler, Lübben, Massing, Müller, Oldejohannß, Propping, Ramien, Rübibusch, Russell, Schomann, Selkman, Stukenborg, Willers, Abels, Ahlhorn, Bargmann.

Dafür die Abgeordneten Hoyer, Maas, Schildt, Wulff, Blund.

Es fehlen die Abgeordneten Bulling und Strothoff.

III. Zweite Lesung des Gesetzes für das Großherzogthum, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851.

Vizepräsident Gräpel übernimmt den Vorsitz.

Zu Art. 1 §. 1 und 2 sind keine Abänderungsanträge gestellt.

Zu §. 3 hat der Reg.-Commissär Janßen folgenden Antrag gestellt:

Der Art. 1 §. 3 erhalte folgende Fassung:

Im Falle des §. 2 hört die abzulösende Berechti-

gung nicht schon mit dem Abschluß des Contractes, sondern erst mit der Zahlung des Ablösungscapitals auf, und zwar dergestalt, daß:

- 1) soweit es sich um Geldrenten, Naturalien und Dienste handelt, dieselben bis dahin fortgeleistet, —
- 2) soweit es sich um Antrittsgelder handelt, statt der Fortleistung derselben jährlich 4 % des Ablösungscapitals bis dahin entrichtet werden. Der Berechtigte muß auf Verlangen des Verpflichteten denselben mit der Bezahlung des Ablösungscapitals auf mindestens 2 Jahre, vom Abschluß des Ablösungsvertrages angedreht, befristen.

Dieser und die folgenden Anträge des Reg.-Commissärs sind gestellt nach der Reihenfolge der Zusammenstellung zur zweiten Lesung.

Abg. **Hüllmann** als Berichterstatter: Der Antrag solle einige Zweifel lösen, die bei einer Befristung mit der Zahlung des Ablösungscapitals eintreten könnten. Der Ausschuf habe sich mit der vom Herrn Reg.-Commissär vorgeschlagenen Fassung einverstanden erklärt.

Der Antrag 1 des Reg.-Commissärs zu §. 3 wird angenommen.

Der Antrag 2 des Reg.-Commissärs lautet:

Dem Art. 1 werde folgender §. 4 nachgefügt:

Wenn dem Staat oder einer unter staatlicher Aufsicht stehender Verwaltung öffentlicher Fonds die abzulösende Berechtigung zusteht, so kann der Ablösungsvertrag in der Weise abgeschlossen werden, daß die zuständige Behörde in einem schriftlichen Ablösungsantrage dem Verpflichteten die Art und den Betrag der abzulösenden Berechtigung sowie des Ablösungscapitals und sonstige in Betracht kommende Thatumstände mittheilt, mit der Aufgabe, etwaigen Widerspruch binnen 4 Wochen zu erheben. Der Vertrag wird als mit der Zustellung des Ablösungsantrages abgeschlossen angesehen, wenn in dieser Frist kein Widerspruch erfolgt.

Abg. **Hüllmann** als Berichterstatter: Der Antrag bezwecke, den Verwaltungsämtern bei den vielen Ablösungen, welche das Gesetz hervorrufen würde, ein bequemeres Verfahren zur Disposition zu stellen. Der Ausschuf empfehle ebenfalls die Annahme.

Antrag 2 des Reg.-Commissärs wird angenommen.

Zu Art. 2 §. 3 hat der Reg.-Commissär folgenden Antrag 3 gestellt:

Im Art. 2 §. 3 anstatt: „wenn bei gleichem Mindestbetrage des Ablösungscapitals“, zu setzen: „wenn das Ablösungscapital mehr als 20 Thlr. beträgt, und“.

Abg. **Hüllmann** als Berichterstatter: Der Antrag ent-



halte nur eine Redactionsänderung, gegen die nichts zu erinuern sei.

Zu Art. 2 §. 4 hat der Reg.-Commissär Streichung des §. 4 beantragt.

Reg.-Commissär **Janzen**: Er habe die Streichung aus folgenden Gründen beantragt:

- 1) fehle es dem §. 4 in seiner jetzigen Fassung an einem geeigneten Präjudize für den Fall seiner Nichtbe-  
folgung,
- 2) würden die meisten Anträge auf Ablösung wohl vom  
Staate ausgehen. Der Staat würde sich neue Vor-  
drucke machen lassen und in denselben die gesetzlichen  
Bestimmungen wörtlich anführen. Diese würden auf  
solche Weise bald genug im Publikum bekannt werden.

Abg. **Hullmann** als Berichterstatter: Aus praktischen  
Gründen stimme der Ausschuß diesem wie dem folgenden An-  
trage 5 des Herrn Reg.-Commissärs bei.

Der Antrag 4 des Reg.-Commissärs wird angenommen.

Der Antrag 5 des Reg.-Commissärs lautet:

Den Art. 3 §. 3 zu streichen, falls Art. 1 §. 3 in  
der obigen Fassung angenommen wird.

Der Antrag 5 wird angenommen.

Zu Art. 5 des Entwurfes sind eine Reihe von Ab-  
änderungsanträgen gestellt.

Der Antrag 1 des Reg.-Commissärs lautet:

Der Art. 5 §. 1 erhalte folgende Fassung:

Wenn eine unvertheilte Geldrente auf einer oder  
auf mehreren oder auf allen mit gesondertem Grund-  
steuerreinertrage in den Catastern aufgeführten Par-  
zellen einer geschlossenen Stelle haftet, . . . . .  
vereinbaren, daß diese Rente ganz oder zu be-  
liebigen Theilen über alle oder mehrere Parzellen  
der geschlossenen Stelle repartirt, oder auf eine  
Parzelle gelegt werde. Die Vertheilung einer  
gleichen Rente über Parzellen, welche nicht zu einer  
geschlossenen Stelle gehören, aber zusammen auf  
einem Folium in den Catastern aufgeführt stehen,  
geschieht nach dem Fuße des Grundsteuer-  
reinertrages, wobei die zu repartirenden Renten-  
theile bis zu 10% von dem genau ermittelten  
Betrage abweichen dürfen.

Der Antrag 7 desselben:

Im Art. 5 §. 1 anstatt „Berechtigung“ zu setzen:  
„Geldrente“.

Der Antrag 8 desselben:

Im Art. 5 §. 2 den Abs. 3 so zu fassen:

Der Widerspruch eines Verpflichteten ist nur zu  
berücksichtigen, wenn von ihm gleichzeitig andere  
Vorschläge wegen der Umlegung gemacht werden.  
Diese sind anzunehmen, soweit dadurch nach dem  
Erachten der umlegenden Behörde die Sicherheit

der Rente nicht gefährdet, und das Hebungswesen  
nicht durch die große Zersplitterung derselben be-  
einträchtigt wird.

Der Antrag 9 endlich desselben:

Der Art. 5 §. 3 erhalte folgende Schluffassung:

. . . . die Ablösung zu verlangen, nur An-  
wendung, wenn die Rente vor der Umlegung mit  
einem Capital von höchstens 20 Thlr. abgelöst  
werden konnte.

Der Abg. **Hullmann** hat folgenden Antrag gestellt:

Im Art. 5 §. 2 der Zusammenstellung in dem ersten  
Satze: „Steht in solchen Fällen die Berechtigung  
dem Staate zu“, vor „zu“ einzuschalten: „oder ei-  
nem durch eine staatliche Behörde vertretenen Fonds“.

Ferner hat der Abg. **Hullmann** folgenden Verbesserungs-  
Antrag gestellt:

Der Art. 5 erhalte folgende Fassung:

§. 1. Wenn eine Geldrente auf einer ge-  
schlossenen Stelle oder auf einem Theile derselben  
oder auf mehreren zu keiner geschlossenen Stelle ge-  
hörigen, mit gesondertem Steuercapital in den Ca-  
tastern aufgeführten Parzellen haftet, so kann die-  
selbe durch Vereinbarung zwischen dem Verpflichteten  
und dem Berechtigten, ohne daß dritten Personen  
ein Widerspruchsrecht zusteht, über alle oder mehrere  
gesonderte aufgeführte Parzellen der geschlossenen  
Stelle bezw. des pflichtigen Complexes repartirt  
oder auch auf eine derselben gelegt werden.

§. 2. Außerdem kann jede Geldrente durch  
gleiche Vereinbarung in beliebiger Weise über alle  
in derselben Gemeinde, in welcher das verpflichtete  
Grundstück liegt, belegene Parzellen des Verpflichteten  
oder über einige derselben repartirt oder auch auf  
eine derselben gelegt werden, wenn vorher mittelst  
einer öffentlichen Aufforderung nachgewiesen ist, daß  
der beabsichtigten Umlegung dingliche Rechte dritter  
Personen nicht entgegenstehen.

Die Aufforderung ist von der für Repartitions-  
sachen zuständigen Behörde in dem für die öffent-  
lichen Bekanntmachungen der Behörden bestimmten  
Blatte zu erlassen und muß die durch die Umlegung  
zu belastenden Parzellen, sowie den Rentenbetrag,  
welcher auf jede derselben gelegt werden soll, an-  
geben und zur Erhebung etwaigen Widerspruchs  
dritter Personen eine mindestens vierwöchige Frist  
bei Strafe des Ausschlusses anberaumen.

Nur solche dingliche Rechte an dem zu be-  
lastenden Grundstücke begründen ein Widerspruchs-  
recht, welche nicht auch gleichmäßig auf das ver-  
pflichtete Grundstück sich erstrecken.



Der angebrochte Ausschluß tritt mit Ablauf der Frist in Kraft, ohne daß ein Ausschlußbescheid abgegeben wird.

§. 3. Steht die Geldrente dem Staate oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Verwaltung eines öffentlichen Fonds zu, so kann die für Repartitionsfachen zuständige Behörde einseitig verfügen, daß die Rente in der in dem §. 1. bez. §. 2 gedachten Weise umgelegt werden soll. Alsdann hat diese Behörde nach ihrem Ermessen einen Umlegungsplan aufzustellen, denselben mindestens vierzehn Tage lang öffentlich auszulegen und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Behörden bestimmten Blatte Ort und Zeit der Auslegung bekannt zu machen unter Bestimmung einer ferneren mindestens vierzehntägigen Frist zur Erhebung etwaigen Widerspruchs seitens der Verpflichteten. Hierbei können alle gleichzeitig für dieselbe Gemeinde verfügten Umlegungen in einem Umlegungsplan und in einer Bekanntmachung zusammengefaßt werden.

Für die Fälle des §. 2 kann mit dieser Bekanntmachung die Aufforderung an die beteiligten dritten Personen in der Weise verbunden werden, daß wegen der durch die Umlegung zu belastenden Parzellen und den auf dieselben zu legenden Rentenbeträge lediglich auf den angelegten Umlegungsplan Bezug genommen wird; es ist indeß in der Bekanntmachung nachrichtlich zu bemerken, wie hoch die Belastung derjenigen Parzelle, in Procenten ihres Grundsteuer-Reinertrags ausgedrückt, sich beläuft, welche von den sämtlichen betroffenen Parzellen nach Verhältnis des Grundsteuer-Reinertrags am höchsten belastet werden soll.

Der Widerspruch eines Verpflichteten ist nur zu berücksichtigen, wenn von ihm gleichzeitig andere Vorschläge wegen der Umlegung gemacht werden. Diese sind anzunehmen, soweit dadurch nach dem Erachten der umlegenden Behörde die Sicherheit der Rente nicht gefährdet und das Hebungswesen nicht durch große Zersplitterung beeinträchtigt wird und sofern in den Fällen des §. 2 eine erneute Aufforderung keinen begründeten Widerspruch dritter Personen ergiebt.

§. 4. Auf die gemäß der Bestimmungen der §§. 1, 2 und 3 umgelegten Renten findet die im Art. 1 §. 1 dem Berechtigten eingeräumte Befugnis, die Ablösung zu verlangen, nur Anwendung, wenn die Rente vor der Umlegung mit einem Capital von höchstens 20 Thlr. abgelöst werden konnte.

§. 5. Wie der bisherige §. 4.

Der letzte Antrag des Abgeordneten Hüllmann ist genügend unterstützt und wird vom Präsidenten der gesammte Art. 5 jetzt zur Berathung gestellt.

Abg. **Hüllmann**: Der Art. 5 habe dem Ausschusse, der hier zusammen mit dem Herrn Regierungskommissär gearbeitet, manche Schwierigkeiten gemacht. Er betreffe zunächst den Fall, wo eine Rente auf mehreren Parzellen ruhe, und wolle hier die beliebige Umlegung der Rente gestatten. Hierbei könnte eine Kränkung der Rechte Dritter nicht eintreten, da alle Parzellen solidarisch hafteten. Es könne aber ferner der Fall vorkommen, daß auf einem Stücke einer geschlossenen Stelle eine Last ruhe und eine Umlegung gewünscht werde, das Stück aber könne im Erdbuche nicht mit Sicherheit ermittelt werden. Es sei unbedenklich, die Umlegung auf alle Theile der geschlossenen Stelle zu gestatten, weil nach unserer Hypothekenordnung dingliche Rechte an einzelnen Theilen nicht denkbar seien. Dieser Fall sei vorgesehen in dem Antrage des Herrn Regierungskommissärs. Es könne nun aber auch der Fall eintreten, daß das einzelne Stück nicht zur geschlossenen Stelle gehöre, auch nicht mit Sicherheit im Erdbuche aufzufinden sei. Dies komme z. B. häufig in Butjadingen vor. Wenn die Erdbücher gehörig geordnet und die Lasten definitiv regulirt werden sollten, so müsse auch hier ein bestimmtes Object angewiesen werden. Wie solle hier nun verfahren werden, um die Rechte Dritter nicht zu kränken? Es seien verschiedene Wege zur Sprache gekommen. Man hätte vorgeschlagen, daß in diesem Falle die Umlegung über alle Parzellen des selben Foliums gestattet sein solle, wobei es aber einer Beschränkung dahin bedürfe, daß die Repartition in zweckmäßiger Weise nach dem Verhältnisse des Reinertrages geschehe oder doch, daß die Last der einzelnen Parzelle einen gewissen Procentsatz des Reinertrages nicht überschreite. Die jetzige Fassung des Herrn Regierungskommissärs gebe zu einigen Bedenken Anlaß, theils redactioneller Art, theils weil die Möglichkeit eines Eingriffes in die Rechte Dritter nicht genügend ausgeschlossen sei. Sein Antrag wolle nun jede Möglichkeit eines solchen Eingriffes dadurch ausschließen, daß vorher ein förmliches Convokationsverfahren stattfinde, nicht vor dem Amtsgerichte, sondern einfacher und billiger vor dem Verwaltungsamte. Sein §. 3 entspreche dem §. 2 des alten Entwurfs und gebe der Staatsregierung eine einfache Weise, die Umlegung zu beschaffen, in die Hand. Er habe diesen Paragraph ganz in der Fassung des Entwurfs beibehalten, aber sämtliche Abänderungsanträge des Herrn Regierungskommissärs und außerdem einen ferneren Zusatz aufgenommen, nach welchem alle in einer Gemeinde verfügten Umlegungen in ein und derselben Bekanntmachung zusammengefaßt werden könnten und diese Bekanntmachung nicht nur eine Aufforderung an den Verpflichteten, sondern auch an sämtliche beteiligte Dritte enthalten solle. Wenn das Ding auch weitläufig aussehe, so mache es doch in der Praxis weniger Schwierigkeiten. Er habe seine Fassung im Ausschusse nicht mehr vor-



schlagen können. Der §. 4 sei dem früheren §. 3 mit Aufnahme der Anträge des Herrn Regierungscommissärs conform, der §. 5 der alte §. 4. Die beiden anderen noch nicht zur Debatte verstellten Anträge enthielten einige materielle Zusätze. Der Art. 8. wolle die Erlassung der nothwendigen Ausführungsverordnungen im Verwaltungswege.

Reg.-Commissär **Janßen**: Obgleich er noch nicht in der Lage sei, die Zustimmung der Staatsregierung zu den erst heute vertheilten Verbesserungsanträgen des Herrn Abgeordneten **Hullmann** erklären zu können, so zweifelte er doch nicht daran, daß dieselbe erfolgen werde. Er würde seine eigenen Anträge zurückgezogen haben, wenn nicht die Anträge des Abgeordneten **Hullmann** sich als Verbesserungsanträge bezeichneten, welche mithin nach dem Wegfall der Anträge der Staatsregierung keinen selbstständigen Bestand hätten. Würden letztere angenommen, so hätten seine Anträge dadurch von selbst ihre Erledigung gefunden.

Der Art. 5 wird in der Fassung des letzten Antrages des Abgeordneten **Hullmann** angenommen, die Anträge des Regierungscommissärs **Janßen** 6, 7, 8 und 9 und der erste Antrag des Abgeordneten **Hullmann** sind hiermit erledigt.

Der Abg. **Hullmann** hat den ferneren Antrag gestellt: Folgenden Art. 6 einzuschalten, unter Bezifferung des bisherigen Art. 6 als „Art. 7“.

Art. 6.

Die Vorschriften des Art. 1. §. 4 und des Art. 5 §. 3 finden auch auf die sonstigen Fonds und Corporationen zuständigen Berechtigungen Anwendung, wenn mit der Vertretung des Berechtigten für die Ablösung bezw. Umlegung auf Antrag desselben eine staatliche Behörde beauftragt worden ist.

Abg. **Hullmann**: Das im Art. 5 §. 1 vorgesehene Verfahren müsse nun auch anderen Corporationen, als dem Staate zugänglich gemacht werden und habe er hier besonders an die Kirche gedacht. Ob die Regierung solchen Berechtigten eine Vertretung durch die staatlichen Behörden gestatten wolle, sei ganz ihrem Ermessen überlassen. Sollte sie sich dagegen entscheiden, so sei der Art. 7 gegenstandslos, aber immerhin unschädlich.

Der Antrag des Abg. **Hullmann** wird angenommen, Endlich hat derselbe folgenden Antrag gestellt:

Dem Entwurfe folgenden Art. 8 nachzufügen:

Art. 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen weiteren Bestimmungen sind im Verwaltungswege zu treffen.

Der Antrag, sowie darauf das Gesetz im Ganzen, werden angenommen.

IV. Antrag 19 des Berichtes des Finanzausschusses, betr. den Centralvoranschlag für 1870/72 (betr. Schreiben der Großh. Staatsregierung vom

30. Decbr. v. J. wegen außerordentlicher Militärausgaben in Folge der Militärconvention von 1867.)

Präsident **Hullmann** übernimmt den Vorsitz.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die nachträgliche Genehmigung zur Herausgabe der vorläufig auf §. 28 des vorigen Central-Voranschlags verwiesenen im Schreiben der Staatsregierung vom 30. v. J. berechneten Fehlbetrags von 9470 Thlr. 2 $\frac{1}{2}$  gr. ertheilen.

Reg.-Commissär **Meinardus**: Aus dem angeführten Schreiben der Staatsregierung würden die Herren ersehen haben, daß wegen Auslegung und Ausführung der Militärconvention in Hinsicht auf die Herstellung von Kasernen resp. Garnisonseinrichtungen eine Differenz zwischen der königlich preussischen und der oldenburgischen Regierung entstanden sei. Die oldenburgische Regierung hätte sich nur zur Herstellung der Casernements verpflichtet gehalten, während preussischerseits die Herstellung sämtlicher Garnisonseinrichtungen gefordert sei. In der hierüber eröffneten Correspondenz mit dem preussischen Kriegsministerium sei zwar keine Verständigung, aber ein Vergleich erzielt dahin, daß Oldenburg sich dazu verstand, einen geringfügigen Theil der Anstalten für die Garnison herzurichten, wogegen Preußen von allen weiteren Anforderungen abseh. Indem der Ausschuß die dieserhalb gemachten Ausgaben zwar nicht beanstandete, bemerke er aber in seinem Berichte, daß er „das Verfahren Preußens nicht einer fruchtlosen Kritik unterziehen wolle und das Entgegenkommen der Staatsregierung unter den obwaltenden Verhältnissen aus den von derselben angeführten Gründen nur billigen könne, in der Hoffnung, daß Preußen dasselbe anerkennen werde.“

Diese Aeußerungen könnten so aufgefaßt werden, als ob preussischerseits ganz unberechtigte und unmotivirte Ansprüche erhoben wären. Dies sei aber nicht der Fall, vielmehr bei der Ausführung der ganzen Convention preussischerseits das loyalste und zuvorkommendste Verfahren gegen Oldenburg beobachtet. Dem Ausschusse hätten die factischen Verhältnisse selbstredend nicht so bekannt sein können wie ihm. Die von Preußen gemachte Auslegung sei so grundlos nicht und eine Verständigung auf andere Weise nicht zu erreichen gewesen, da Preußen im guten Glauben auf sein Recht gehandelt hätte. Die Staatsregierung glaube diese Erklärung schuldig zu sein, damit es nicht scheine, als ob sie die Ansichten des Ausschusses theile.

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Die oldenburgische Staatsregierung habe bei Abschließung der Militärconvention das Interesse des Landes in jeder Beziehung wahrgenommen. Wenn der Ausschuß die Auslegung Preußens nicht billigen könne, so habe er sich nur auf den Standpunkt der Staatsregierung gestellt, den dieselbe in ihrem Schreiben entwickelt habe. Er wisse nicht, in wie weit Preußen loyal gehandelt

Berichte. XVI. Landtag.

habe, und müsse sich auf den Wortlaut der Convention berufen. Wir alle hätten Preußens Kühnheit auf dem Schlachtfelde bewundert, er bewundere nicht dieselbe Kühnheit auf einem Gebiete, wo sie nicht so sehr am Platze wäre, auf dem Gebiete der Interpretationskunst. Allerdings hätten wir bereits früher Proben kennen gelernt, wie diese Kunst zum Vortheile Preußens ausgeübt sei. So bei den Verhandlungen über den Vertrag mit Hannover in Betreff des Oberzollcollegiums. Wie der Landtag damals das Verhalten Preußens bei Interpretation dieses Vertrages beurtheilt habe, gehe aus dem betreffenden Ausschußberichte hervor. Er habe ein gutes Gedächtniß für solche Fälle und auch diesen aus den alten Landtagsberichten hervorgesucht.

Redner verliest folgenden Passus im Ausschußberichte:

„Daß die Königlich Preussische Regierung sich nicht geschämt hat, der aus dem Vertrage entspringenden Verpflichtungen sich zu entledigen, sobald dieselben ihr unbequem erscheinen, ist dem Ausschusse weniger auffallend gewesen, als die Art und Weise, in welcher es geschehen. Der Ausschuß kann sich nicht versagen, über die in den Notizen der Preussischen Regierung dargelegte Auslegungskunst sein Erstaunen auszudrücken. Die Interpretation der klaren und bestimmten Worte des Vertrags ist ohne allen Zweifel so handgreiflich falsch, daß es kaum erklärlich scheint, wie man mit derselben hat hervortreten mögen!“

In dieser Weise habe damals 1866 der Ausschuß über die Interpretationskunst Preußens berichtet. Aber auch bei dem Abschlusse des Eisenbahnvertrages habe Oldenburg nie Grund gehabt, sich über das Entgegenkommen Preußens zu freuen. In dieser Sache stelle der Ausschuß sich nur auf den Standpunkt der Regierung. Er meine aber, daß, wenn vergleichsweise eine Verständigung erzielt, Preußen nicht noch ein besonderer Dank dafür zu zollen sei.

Ministerpräsident **von Rössing**: Es sei bereits vom Regierungsrathe bemerkt, daß die Auslegung Preußens nicht exorbitant zu nennen sei. Diese Erklärung habe zu mehreren sonstigen Verhältnissen betreffenden Erörterungen Anlaß gegeben. Er glaube aber, daß diese sonstigen Verhältnisse ganz und gar nicht zur Sache gehörten, insbesondere nicht, wenn man das Verhalten Preußens jahrelang verfolge. Den vom Vorredner angeführten speciellen Fällen könne er andere entgegenhalten, in denen Preußen in sehr eklatanter Weise den Wünschen Oldenburgs entgegengekommen sei.

Reg.-Commissär **Meinardus**: Es könne der Staatsregierung nur angenehm sein, daß der Ausschuß sich auf ihren Standpunkt stelle und die fragliche Position zur Annahme empfehle. Er habe nicht gesagt, daß das Verhalten Preußens bei der Differenz einen besonderen Dank, sondern nur, daß es nicht Tadel verdiene. Gerade bei Ausführung der Convention seien dem Lande durch das Entgegenkommen Preußens viele Tausende von Thalern gespart, denen gegenüber die

hier fragliche Summe als eine wahre Lappalie erscheine. Er habe die Ansicht der oldenburgischen Staatsregierung mit vertreten, obgleich derselben gegenüber Preußen im guten Glauben überzeugt sein konnte, sie sei unrichtig. Preußen habe sich besonders bezogen auf Art. 14 der Convention, wo ausdrücklich von noch „zu beschaffenden Garnison Einrichtungen“ die Rede sei. Die Begriffe „Kasernen“ und „Garnison Einrichtungen“ seien in der militärischen Sprache nicht so streng zu scheiden und umfaßten sämtliche räumliche Anstalten zur garnisonmäßigen Unterbringung der Militärpersonen. Das bei Preußen nicht die Absicht vorgelegen habe, uns um einige hundert Thaler zu verkürzen, gehe aus sehr erheblichen Zugeständnissen hervor, die von Preußen auf demselben Gebiete der Kasernen-Einrichtungen an Oldenburg gemacht seien. Nachdem in Folge der Bundesverfassung die preussischen Militärgeetze im ganzen Bundesgebiete eingeführt, seien die in Betreff der Raumverhältnisse der Kasernen bestehenden preussischen Vorschriften auch auf die oldenburgischen Kasernen anzuwenden gewesen. Nach strenger Anwendung derselben hätten allein beim Infanterieregiment für ca. 200 Mann mehr Räumlichkeiten geschaffen werden müssen. Allein das preussische Ministerium habe geglaubt es verantworten zu können, hiervon abzusehen, weil bei den oldenburgischen Truppen trotz der zu engen Belegung immer ein vortrefflicher Gesundheitszustand geherrscht habe.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Es handele sich hier um die Auslegung eines abgeschlossenen Vertrages. Wenn Preußen sage, daß Kaserneneinrichtungen gleichbedeutend mit Garnison Einrichtungen sei, so müsse das eine ganz besondere Sprache sein, die er nicht verstehe. Der vom Regierungskommissär angezogene Art. 14 spräche auf keinen Fall die Verpflichtung Oldenburgs aus und bleibe er deshalb dabei, daß die Convention von Preußen zum Nachtheil Oldenburgs ausgelegt sei. Ob Preußen in anderen Beziehungen loyal verfahren habe, könne der Ausschuß nicht prüfen. Derselbe glaube nur verpflichtet zu sein, der großherzoglichen Staatsregierung beizustimmen.

Der Ausschußantrag Nr. 19 wird darauf angenommen.

V. Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betr. Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1867 über die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Zur zweiten Lesung sind keine Anträge gestellt und wird der Entwurf unverändert mit den Abänderungsanträgen der ersten Lesung angenommen.

VI. Desgl. des Gesetzentwurfes in Betreff der Schiffsregister.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt. Entwurf angenommen.

VII. Desgl. des Entwurfes einer Verordnung, betr. die Ausführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869.

Wie ad VI.

VIII. Desgl. des Gesekentwurfs, betr. die Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

Der Reg.-Commissär **Selmann** hat zu Art. 6 folgenden Antrag gestellt:

Der Art. 6 werde in folgender Fassung angenommen:

Ein Mitglied, welches vermöge seines Amtes bei einer früheren, den Gegenstand des Kompetenzconflicts betreffenden Verhandlung mitgewirkt hat, kann nicht zum Berichterstatter bestellt werden, solange noch ein gerichtliches bezw. ein administratives Mitglied vorhanden ist, welches bei jener Verhandlung nicht mitgewirkt hat.

Reg.-Commissär **Selmann**: Die Staatsregierung habe zu allen abändernden Beschlüssen des Landtags ihre Zustimmung gegeben und müsse nur gegen den Art. 6 Bedenken äußern, weil derselbe in seiner abgeänderten Fassung die Ausführung des ganzen Gesetzes unmöglich machen könne. Um dies zu vermeiden, habe er seinen Antrag formulirt, den er zur Genehmigung empfehle. Solange noch ein gerichtliches bezw. ein administratives Mitglied vorhanden sei, welches vermöge seines Amtes bei einer früheren den Gegenstand des Kompetenzconflicts betreffenden Verhandlung nicht mitgewirkt habe, stimme sein Antrag mit dem des Ausschusses überein. Eine Abweichung trete nur ein, wenn der Fall vorläge, daß doch alle Mitglieder früher amtlich mitgewirkt hätten. Da nach Art. 4 zwei Berichterstatter nothwendig seien, so könne dann das Gesetz nicht ausgeführt werden. Bedenken dürfte sein Vorschlag kaum haben, denn einmal sei der fragliche Fall selten möglich, dann solle die Kompetenzconflictsbehörde eine endgültige Entscheidung in der Sache selbst nicht treffen und außerdem wäre in dem Erfordernisse zweier Berichterstatter eine genügende Garantie gegen jede einseitige Behandlung der Sache gegeben.

Abg. **Schomann** als Berichterstatter: Der Antrag des Herrn Regierungscommissärs führe die früher verworfene Fassung des Entwurfs wieder ein und würde die heutige Debatte daher nur auf die bereits bei der ersten Lesung des Entwurfs erledigte Frage zurückkommen können, ob wirklich solche zwingende practische Gründe vorlägen, wie die Staatsregierung behauptete. Er glaube das nicht. Bei den Juristen sei der fragliche Fall kaum möglich und ferner hieße es „eine amtliche Mitwirkung.“ Hierunter sei eine wirkliche amtliche Bethätigung, kein bloßer collegialer Austausch von Meinungen zu verstehen.

Reg.-Commissär **Selmann**: Nach den Aeußerungen des Herrn Vorredners sollte er glauben, daß man unbedenklich seinem Antrage zustimmen könne, der ja auch davon ausgehe, daß der Fall einer vorigen amtlichen Bethätigung sämtlicher Mitglieder nur selten eintreten werde. Sein Antrag gewinne aber alldann Bedeutung, wenn dieser Fall trotzdem einmal eintreten sollte. Bei Annahme der Ausschufsanträge könnte

dann das Verfahren vollständig festrennen. Hier sei und könne er nicht widerlegt werden. Außerdem seien die Ersatzmitglieder vorher fest bestimmt und könne keiner an ihre Stelle geschoben werden. Wenn der Vorredner davon ausgehe, daß der Fall nicht eintreten werde, dann würde es ein unpractischer Beschluß sein, der doch von vornherein nur Bedeutung haben könnte, falls der Fall wirklich eintreten sollte. Wenn man bei jeder Sache im Voraus wissen könnte, ob ein Kompetenzconflict eintreten wird oder nicht, dann ließen sich alle Bedenken leicht erledigen. Aber beim Staatsministerium würden die Sachen in Abtheilungen behandelt und könne es auf diese Weise vorkommen, daß alle Abtheilungsmitglieder bei einer Sache mitgewirkt hätten, von der man nicht wissen konnte, daß sie einen Kompetenzconflict herbeiführen würde. Er empfehle die Annahme seines Antrages.

Der Antrag des Regierungscommissärs **Selmann** wird abgelehnt und der Gesekentwurf mit den Aenderungen der ersten Lesung unverändert angenommen.

IX. Desgl. des Gesekentwurfs wegen Bestrafung des Handels mit Negerclaven.

Zur zweiten Lesung sind keine Anträge gestellt. Gesetz mit den Aenderungen der ersten Lesung angenommen.

X. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 3. d. M., betr. die Pension der im Civildienste angestellten Militärinvaliden.

Der Ausschuf beantragt:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß vorkommenden Falls dem Beschlusse des Bundesraths entsprechend nach Maßgabe der im Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 3. d. M. angegebenen Bestimmung in Betreff der Zahlung der Pension der im Civildienste angestellten Militärinvaliden verfahren werden könne.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Aus dem Schreiben vom 3. Januar d. J. würden die Herren ersehen haben, daß die Großherzogliche Staatsregierung eine preussische Bestimmung, nach welcher einem Militärinvaliden, welcher aus der ihm übertragenen Civilstelle wieder entlassen werde, unter gewissen Voraussetzungen die vorher bezogene Militärpension aus der betr. Staatskasse wieder zu gewähren sei, auch bei uns einführen wolle. Die Veranlassung läge in einem Beschlusse des Bundesrathes, dem Oldenburg wie die übrigen Staaten nachkommen müsse. Die Sache sei aber folgende: Wenn ein Militärinvalid aus der ihm gegebenen Civilstelle wieder entlassen werde und er aus der Staatskasse keine oder eine nicht so hohe Pension beziehen würde, als seine frühere Militärpension betrüge, so solle ihm aus der Staatskasse eine gleiche Pension bis zur Höhe der Militärpension gegeben werden. Es handele sich hier um eine Bevorzugung der Unterofficiere zum Zwecke der Heranbildung eines Unterofficiercorps für die norddeutsche Bundesarmee. Der Bundeskanzler

wünsche eine schnelle Erledigung der Sache und empfehle er die Anträge des Ausschusses anzunehmen.

Der Ausschußantrag wird vom Landtage angenommen. Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Schluß der Sitzung 3 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung Donnerstag, den 3. Februar, 10 Uhr.

Tagesordnung:

Der Bericht des Finanzausschusses über den Vorschlag des Herzogthums Oldenburg pro 1870/72.

Der Berichterstatter

**Buchholz.**

